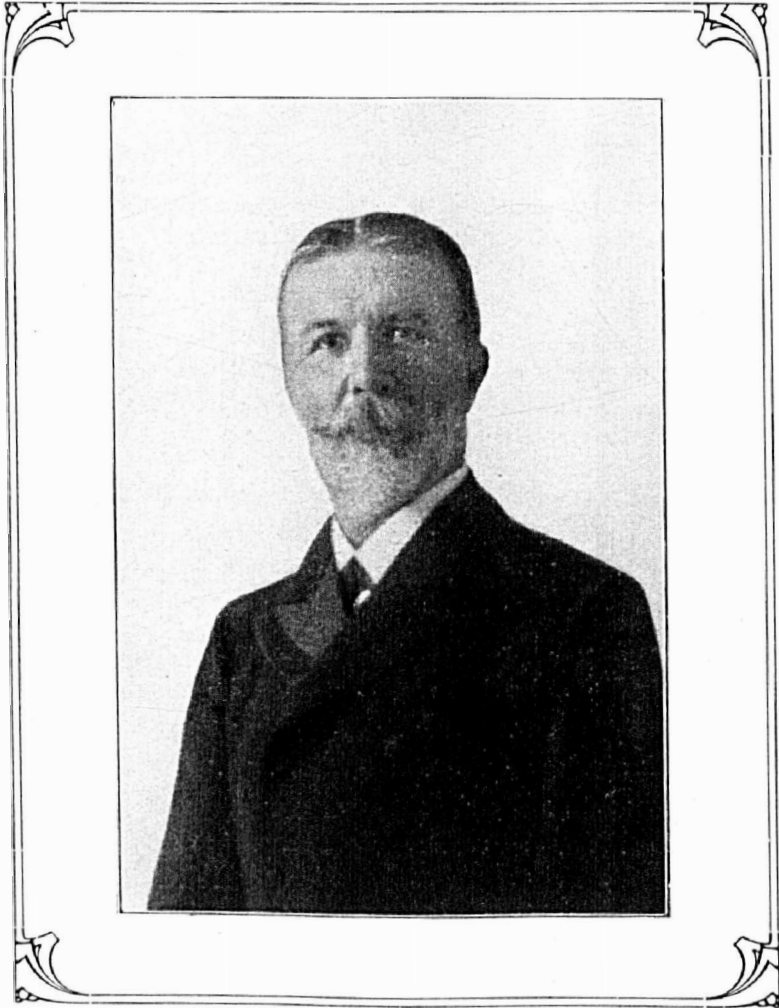


Theodor Tapla,

o. ö. Professor

an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Hofrat Prof. E. Doležal und Bauinspektor S. Wellisch.

Nr. 4.

Wien, am 1. April 1913.

XI. Jahrgang.

Theodor Tapla,

o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Am 20. Februar 1913 ist zu Kienberg in Niederösterreich der o. ö. Professor der darstellenden Geometrie und niederen Geodäsie an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien Theodor Tapla im 60. Lebensjahre einem langwierigen und schweren Leiden erlegen.

Mit ihm hat die genannte Hochschule, an welcher Professor Tapla 38 Jahre hindurch wirkte, einen ihrer ältesten und besten Lehrer, die Wissenschaft, die er vertrat, einen tatkräftigen Förderer verloren. Ihn beweint seine Familie, der er in opferwilliger Liebe zugetan war, um ihn trauern seine Kollegen und Freunde, für die sein Herz so warm und ohne Arg empfunden, und Tausende seiner Hörer, die jetzigen und jene, welche draußen im Leben stehen, gedenken in Verehrung und Dankbarkeit ihres ehemaligen Lehrers und Meisters.

Theodor Tapla wurde im Jahre 1853 zu Skotschau in Österreichisch-Schlesien als der Sohn eines Staatsbeamten geboren. Er besuchte die Troppauer Oberrealschule und legte an derselben im Jahre 1870 die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung ab. Im gleichen Jahre bezog er die k. k. technische Hochschule in Wien als Hörer der Abteilung für Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbau, welche er in dem normierten Zeitraume von fünf Jahren absolvierte. Seine Lieblingsfächer waren schon zu dieser Zeit die darstellende Geometrie und die Geodäsie.

Tapla war ein außerordentlich begabter Zeichner und gewandter Konstrukteur, seine Leistungen auf diesem Gebiete waren von bewunderungswürdiger Präzision und Klarheit. Dieser Umstand mag wohl auch den damaligen Vertreter der darstellenden Geometrie an der Wiener Technik, Professor Dr. Rudolf Staudigl, bewogen haben, an Tapla, der damals im zweiten Jahre seiner Hochschulstudien stand, mit dem Ersuchen heranzutreten, sofort sein Assistent zu werden. Tapla zog es jedoch vor, seine Studien programmäßig fortzusetzen und zu beenden.

Im Jahre 1875 wurde Theodor Tapla zum Assistenten der Lehrkanzel für darstellende Geometrie und Geodäsie an der Hochschule für Bodenkultur in Wien ernannt, deren forstwirtschaftliche Abteilung nach der mit allerhöchster Entschliebung vom 30. Mai 1875 erfolgten Auflassung der Forstakademie in Maria-brunn am 12. Oktober 1875 eröffnet worden war.

Die Kriegereignisse des Jahres 1878 führten Tapla nach Bosnien und der Herzegowina, woselbst er den Okkupationsfeldzug als Leutnant d. Res. mitmachte. In seinem Militärverhältnisse rückte Tapla bis zum Hauptmann I. Kl. in der Reserve vor.

Im Jahre 1881 habilitierte sich Tapla an der Hochschule für Bodenkultur für das Gesamtgebiet der angewandten Geometrie und wurde noch in demselben Jahre zum Honorar-Dozenten ernannt, in welcher Eigenschaft er die darstellende Geometrie sowie die Elemente des Feldmessens zu lehren und die Übungen im Plan- und Terrainzeichnen zu leiten hatte.

Im Jahre 1886 wurde Tapla zum außerordentlichen Professor ernannt, nachdem ihm bereits im Jahre 1884 der Titel eines solchen verliehen worden war. Vom Jahre 1891 an hatte er außer den eigenen Lehrverpflichtungen noch die teilweise Supplierung (höhere Geodäsie und die zur niederen Geodäsie gehörigen Rechnungs- und Konstruktionsübungen) des zum Reichsrats-Abgeordneten gewählten Professors Josef Schlesinger zu besorgen und an den vierwöchentlichen Vermessungsübungen der kulturtechnischen Abteilung teilzunehmen.

Im Jahre 1891 wurde Tapla zum ordentlichen Professor ernannt. Er war überdies Mitglied der Staatsprüfungskommission für das forstliche und kulturtechnische Studium, für Lehramtskandidaten land- und forstwirtschaftlicher Mittelschulen und am Kurse zur Heranbildung von Geometern an der k. k. technischen Hochschule in Wien. Tapla wirkte überdies durch eine lange Reihe von Jahren als Dozent für darstellende Geometrie am Technologischen Gewerbemuseum und an der Akademie für Brauindustrie in Wien.

Professor Tapla, welcher durch seine umfangreiche Lehrverpflichtung an der Hochschule für Bodenkultur und durch seine anderweitige Tätigkeit in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen war, hat die nachstehend verzeichneten Werke publiziert:

1. Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und projektiven Zeichnen (im Auftrage des Ministeriums für Kultus und Unterricht).
2. Geodätische Berechnungen und Konstruktionen.
3. Die Meßtisch-Praxis.
4. Vademekum der darstellenden Geometrie.
5. Grundzüge der niederen Geodäsie in vier Teilen:
 - I. Methoden und Dispositionen (Dispositionenlehre).
 - II. Instrumentenkunde.
 - III. Kartierung.
 - IV. Verwertung geodätischer Aufnahmen.

In letzter Zeit beschäftigte sich Professor Tapla eingehend mit Problemen

der Ausgleichsrechnung. Leider war es ihm nicht gegönnt, diese Arbeiten zum Abschlusse zu bringen.

Zu früh, allzu früh hat hier der unerbittliche Tod einem schaffensfrohen und erfolgreichen Leben ein Ende gesetzt. Noch bis vor ein und einem halben Jahre erfreute sich Professor Tapla ungestörter Gesundheit. Da beschlich den Rüstigen ein tückisches Leiden, dem auch die Kunst der Ärzte nicht gewachsen war. Sichtlich leidend kam er seinen Lehrverpflichtungen bis zu den Weihnachtsferien des vergangenen Jahres nach und gedachte seine Vorlesungen anfangs Jänner wieder aufnehmen zu können. Doch es sollte anders kommen.

Mitte Februar, als Professor Tapla sein Ende herannahen fühlte, begab er sich zur Familie seiner in Kienberg wohnenden Tochter. Umgeben von der herrlichen Bergeswelt des lieblichen Erlauftales, in der er sich in mehrjährigem Ferienaufenthalte so wohl gefühlt hatte, erlöste ihn der Tod von seinem qualvollen Leiden.

Sonntag den 23. Februar 1913 wurde Professor Tapla's Leiche zur letzten Ruhe gebettet. Ein klarer, sonniger Himmel blaute über den Bergen. Vom Trauerhause in Kienberg bewegte sich in langen Reihen zu Wagen und zu Fuß der Trauerzug die Landstraße entlang zur Kirche in Gaming und von dort zum nahen Ortsfriedhofe. Seine Familie, seine Kollegen und Freunde und seine Hörer geleiteten den Toten zu Grabe und seitab auf den Wegen und Hängen standen die Bewohner des Tales in stummer Trauer.

Am offenen Grabe sprachen der Rektor der Hochschule für Bodenkultur, der Direktor der Akademie für Brauindustrie, ein Vertreter des Technologischen Gewerbemuseums und ein Hörer der Hochschule tiefempfundene Worte der Trauer und des Abschieds.

Und ehe noch die scheidende Sonne die Gipfel der Berge gerötet und der Dämmerung Schatten sich zutal gesenkt, schloß sich die Erde über einem edlen und wahrhaft guten Menschen.

Doch ob er gleich fernab dem hastenden Treiben der Welt in stiller Wald-einsamkeit seinen letzten, langen Schlummer hält, er ist nicht vergessen. Sein Andenken wirkt und wird leben in allen, die ihn kannten. *Engel.*

Ein Theodolit von historischem Werte.

Von Prof. Dr. H. Löschner in Brünn.

In der Sammlung der geodätischen Lehrkanzel an der Deutschen Franz Josef-Technischen Hochschule in Brünn befindet sich ein Reichenbach'scher zwölfzölliger Theodolit, der ein größeres Interesse verdient, weil ein fast gleichartig gebauter Reichenbach'scher zwölfzölliger Theodolit mit geradem Fernrohr von Karl Friedrich Gauß bei seinen Messungen zur hannoverschen Triangulation in den Jahren 1822 und 1823 verwendet worden ist. Das Gauß'sche Instrument ist gegenwärtig im geophysikalischen Institut der Universität Göttingen unterge-

bracht. Eine Beschreibung und Abbildung desselben hat vor wenigen Jahren Professor Dr. Leop. Ambronn veröffentlicht.*)

Das Brüner Instrument wird in einem alten Instrumentenverzeichnis der genannten Lehrkanzel unter Nr. 1 wie folgt gekennzeichnet: «Ein Reichenbacher Repetitions-Theodolit von 12" Durchmesser aus der Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes in Wien, mit Nr. 3 bezeichnet; die Kreiseintheilung auf Silber, mit zwei Vertikalkreisen. Der eine 6zöllig, durch zwei Nonien auf 10" abzulesen, mit geradem Fernrohr; der andere 12zöllig, durch zwei Nonius auf 4" abzulesen, mit gebrochenem Fernrohr. Endlich ein Versicherungsrohr. Alles in drei Kassetten, wovon zwei mit Lederfutteralen. Hiezu ein 3zölliges Brett von hartem Holz zum Aufstellen auf das Fensterparapett 740 fl.»

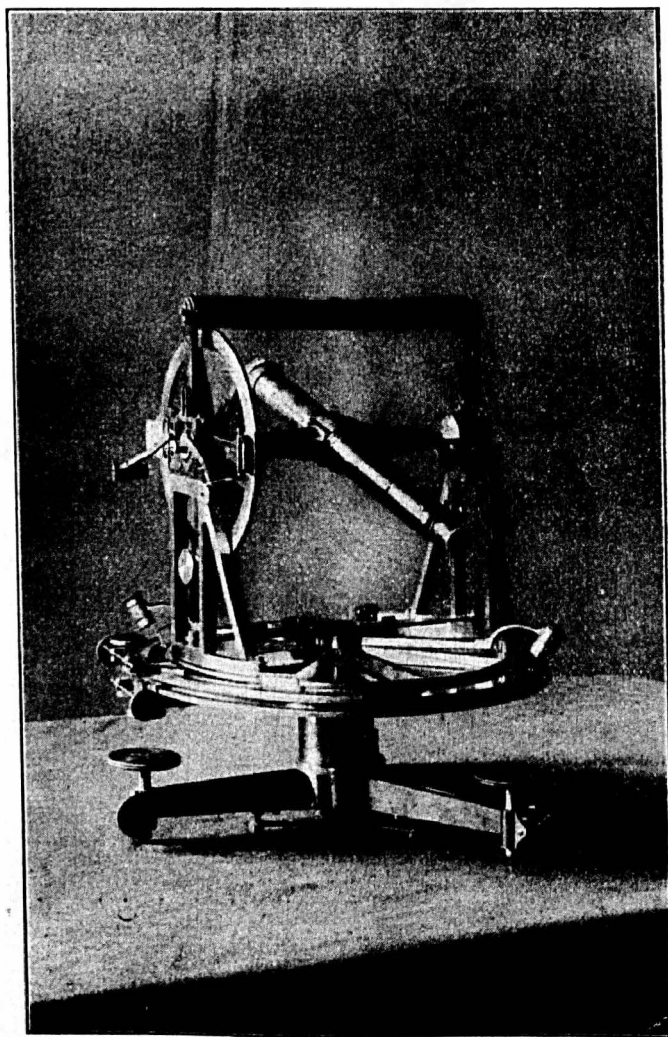


Fig. 1.

Auf dem Nonienträger des zwölfzölligen Vertikalkreises befindet sich die Inschrift: «K. k. polytechn. Institut in Wien. Chr. & G. Starke.» Das Versiche-

*) Zeitschrift für Vermessungswesen, 1900. S. 177.

rungsfernrohr, das in den Abbildungen nicht zu sehen ist, zeigt die Inschrift: «Utzschneider u. Fraunhofer in München». Auf dem eichenen Brette sind 3 Unterlagsscheiben von gleicher Form wie beim Gauß'schen Instrument und von 6·8 *cm* Durchmesser mit je 3 Schraubchen befestigt.

Ich bemerke, daß Georg Reichenbach (geboren 1772 zu Durlach in Baden, von 1796 dauernd in München) im Jahre 1818 oder 1819 eine Kreisteilmaschine für das polytechnische Institut in Wien hergestellt und dortselbst eine mechanische Werkstätte eingerichtet hat.

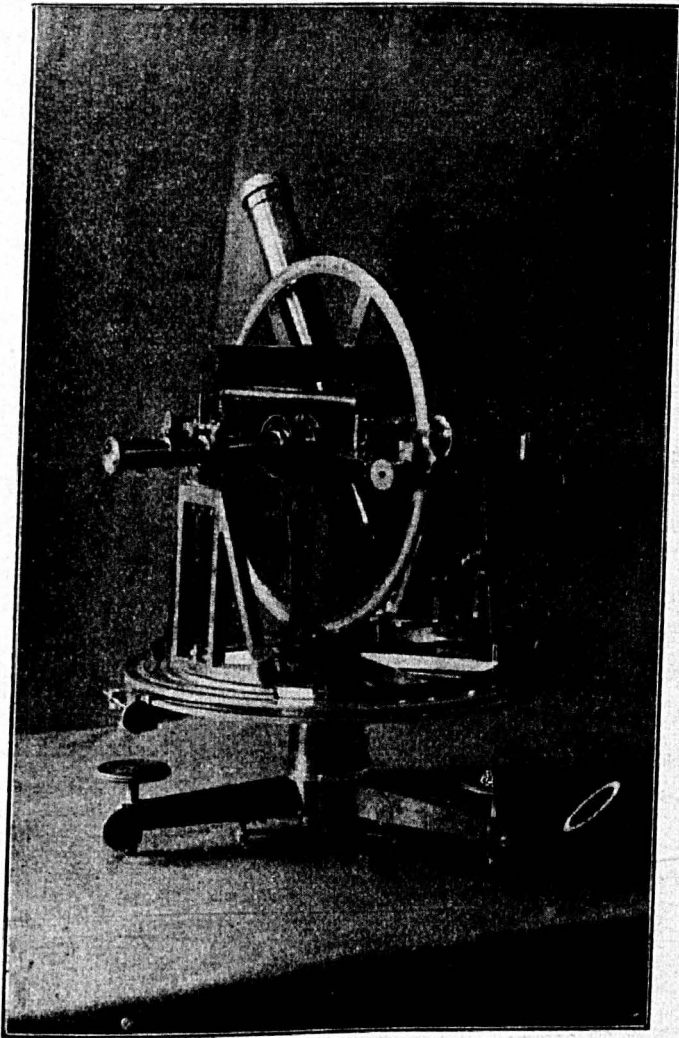


Fig. 2.

Schon um das Jahr 1804 hatte sich Reichenbach mit dem vermögenden Geschäftsmanne Joseph von Utzschneider verbunden und beide nahmen im Jahre 1807 den talentierten Joseph Fraunhofer als Optiker auf. Im Jahre 1809 wurde in Benedictbeuern eine besondere optische Anstalt gegründet und die Leitung Fraunhofer übertragen. Die mechanische Werkstätte verblieb in München.

Die Figuren 1 und 2 zeigen das Brünner Instrument mit den verschiedenen Fernrohr- und Vertikalkreis-Einrichtungen. (Die scharfen Aufnahmen verdanke ich

dem Hochschulassistenten Otto Ondra.) Ein Vergleich der Fig. 1 mit der von Prof. Ambronn gebrachten Abbildung des Gauß'schen Instrumentes zeigt deutlich die Verwandtschaft beider Instrumente.

Auf einem Dreifuß, dessen von der vertikalen Hauptachse 17.3 cm abstehende Stellschrauben Köpfe von 6 cm Durchmesser haben, ruht die messingene Zentralbüchse, welche den bronzenen Limbus-Drehzapfen mit dem stählernen Alhidaden-Drehzapfen aufnimmt. Beide Zapfen sind oben und unten konisch, in der Mitte zylindrisch geformt. Der Limbuszapfen wird unten durch drei an die untere Fläche des Dreifußes festgeschraubte Messingfedern f_1 (Fig. 5), der Alhidadenzapfen durch eine dreiarmige Stahlfederung f_2 gestützt. Limbuskreis und Alhidadenkreis sind durchbrochen gebaut und besitzen je 8 starke Speichen vom Querschnitt hoher Trapeze. Beim Limbus ist die breitere Paralleleseite dieser Trapeze oben, bei der Alhidade hingegen unten.

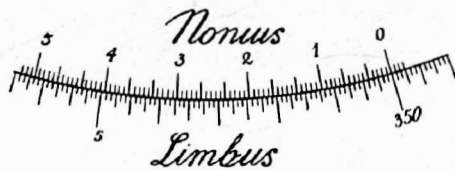


Fig. 3.

Die Teilung des Limbus, der die Inschriften «K. k. polytechnisches Institut in Wien» und «Andreas Jaworski» trägt, ist auf einem ebenen Silberstreifen von 160.5 mm^* (bei Gauß = 158 mm) innerem Halbmesser eingrissen. Dieser Silberstreifen bildet den inneren Abschluß eines erhöhten Randstreifens des Limbuskreises. Die Teilung läuft bis zum inneren Rand des Silberstreifens und liegt mit den Teilungen der vier Nonien des Alhidadenkreises in gleicher Ebene. Die Teilflächen sind von Silber, «weil Messing keine so feine Theilung vertragen würde». «Messing und Silber haben auch beynahe gleiche Veränderung bey

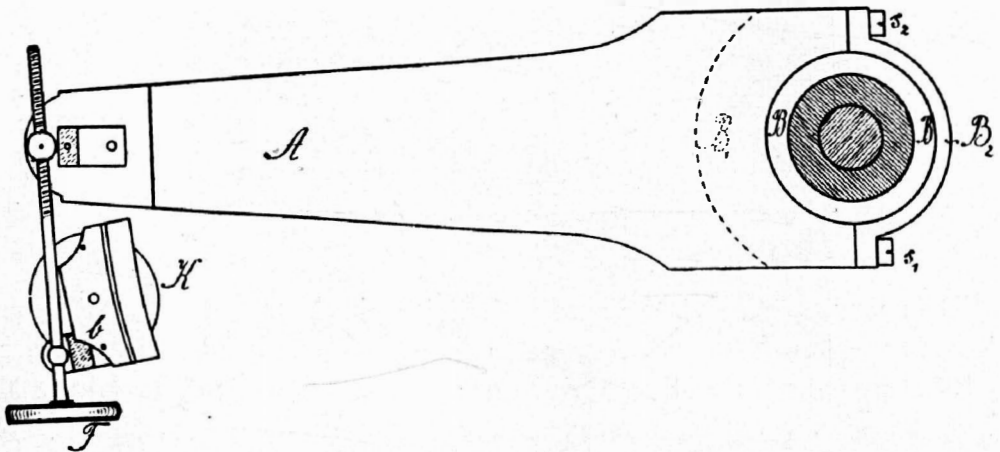


Fig. 4.

*) Gemessen mit Stangenzirkel und Transversalmaßstab.

Wärme und Kälte.*) Der Limbus ist, wie beim Gauß'schen Instrument, von 5 zu 5 Minuten geteilt (Fig. 3), und die 4 Nonien geben die direkte Ablesung von 4 zu 4 Sekunden (74 Teilintervalle des Limbus sind am Nonius in 75 Teile geteilt.) Zur leichteren Ablesung an den Nonien sind 2 diametrale, um die Stehachse des Instrumentes drehbare Lupen angebracht. Die Hemmung des Limbuskreises erfolgt durch eine Klemmschraube K (Fig. 4), mittelst derer der Limbuskreis zwischen 2 Bremsbacken (b) gepreßt wird, die durch eine Feinstellschraube F mit einem messingenen Horizontalarm A in Verbindung stehen. Dieser Arm A geht in der aus den Fig. 4 und 5 ersichtlichen Art in einen abwärts gerichteten, starken Bügel B_1 über, der mittelst eines Gegenbügels B_2 und zweier

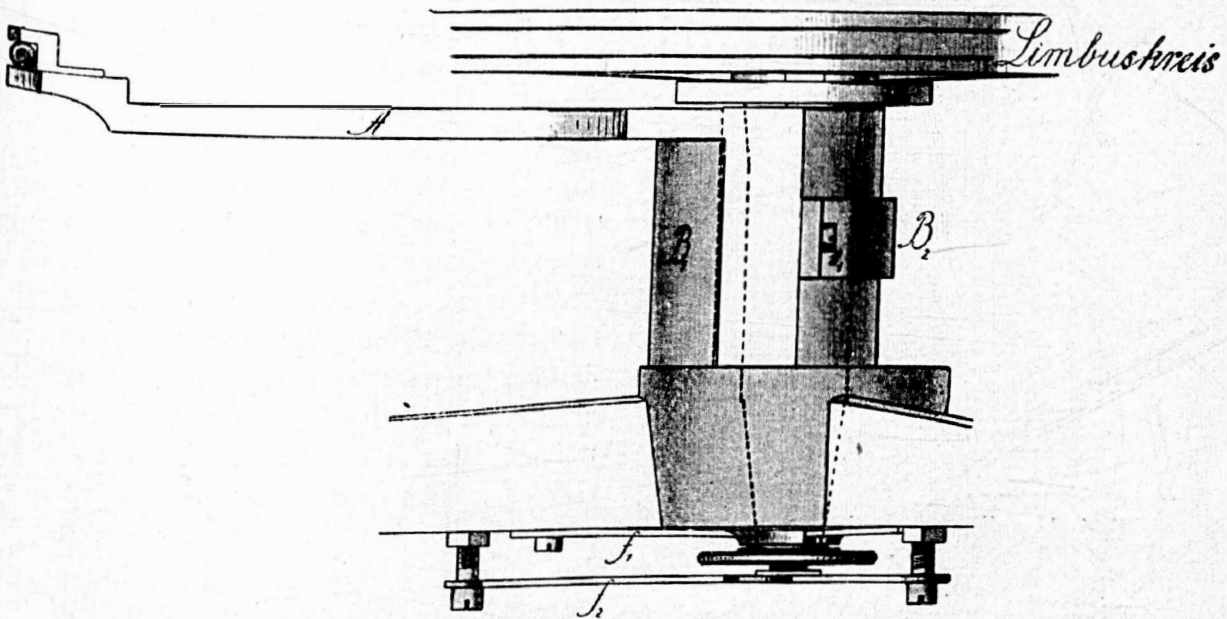


Fig. 5.

Schrauben s_1 , s_2 an die Instrumentenbüchse B festgehalten wird. Bei dieser Einrichtung Reichenbachs mußte naturgemäß nicht nur die Klemme K , sondern auch das Schraubenpaar s_1 , s_2 fest angezogen sein, um ein Mitschleppen des Limbus bei der Winkelmessung zu verhindern. Um eine während der Winkelmessung etwa aufgetretene Verdrehung des Limbus konstatieren zu können, brachte Reichenbach am Dreifuß ein «Sicherheitsrohr» an.***) Gauß hat nun — wie leicht erklärlich — an der geschilderten Art der Hemmung des Limbuskreises Unsicherheiten gefunden***) und sich deshalb gegen das Verdrehen des Armes A durch eine feste Verbindung desselben mit dem Dreifuß des Instrumentes gesichert. (Siehe Ambronns Figur.) Unter einem ließ Gauß das Sicherheitsrohr ganz beseitigen. Nach Ambronnn war dieses gegenwärtig nicht mehr vorhandene Sicherheits-

*) Aus Reichenbachs Bericht. Siehe Repsold: Zur Geschichte der astronomischen Meßwerkzeuge. Leipzig 1908. S. 95.

***) Vergl. Repsold, Leipzig 1908, Fig 138.

***)) Repsold, Leipzig 1908. S. 100.

rohr (Versicherungsfernrohr) an der Büchse besonders klemmbar angebracht gewesen. Dem Brünner Instrument ist das Sicherheitsrohr in Form eines mit einer einseitigen Drehachse versehenen, 45 *cm* langen Fernrohres wohl beigegeben, es fehlt aber jede Einrichtung für die Aufnahme der Achse des Fernrohres.

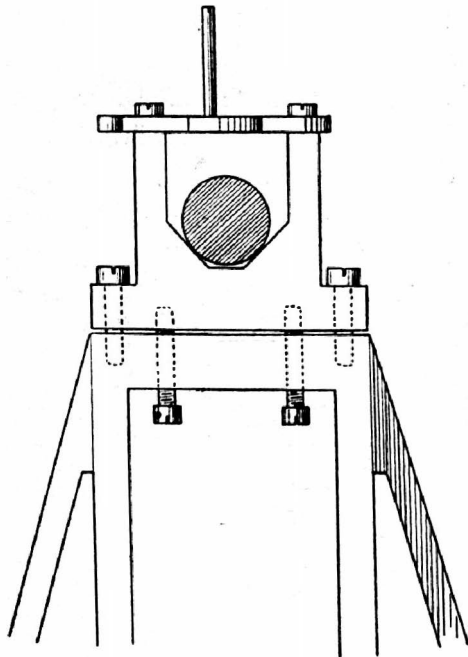


Fig. 6.

Die Träger der Fernrohrachsenlager sind auf entsprechend breiten Bögen des Alhidadenkreises von oben (bei Gauß von unten) aufgeschraubt. Das eine der Fernrohrachsenlager ist mittelst zweier Zug- und zweier Druckschrauben (Fig. 6) nach der Höhe korrigierbar.

Die Hemmung der Kippbewegung des Fernrohres geschieht beim 6zölligen Höhenkreis (Fig. 1) am Außenrande dieses Kreises, beim 12zölligen Höhenkreis (Fig. 2) — wie beim Gauß'schen Instrumente — durch eine auf die Fernrohrachse wirkende Klemmschraube.

Um den Alhidadenkreis durch das Gewicht der Fernrohrträger und der darüber aufgesetzten Fernrohreinrichtung nicht an 2 einzelnen, wenn auch diametralen Stellen zu überlasten, wird dieses Gewicht, oder wenigstens ein großer

Teil desselben, mittelst einer messingenen, in der Mitte 2·6, an den Enden 1·5 *cm* breiten, gleichmäßig 2·5 *mm* hohen Lamelle *L* (Fig. 7) von der Basismitte der beiden Lagerträger aus auf die stählerne Alhidadenachse übertragen. Beim Gauß'schen Instrument ist diese Lamelle aus Stahl.

Beim 6zölligen Höhenkreis besitzen die 2 Nonien eine Angabe von 10'', beim 12zölligen Höhenkreis ist die Einteilung gleich jener des Horizontalkreises und die 2 Nonien haben eine Angabe von 4''.

Zur Horizontierung des Instrumentes dient beim geraden Fernrohr (mit dem 6zölligen Höhenkreis) eine auf die Achszapfen aufsetzbare, mit 9·5 *cm* hohen Füßen versehene Reiterlibelle von 4·8'' Angabe (97·5 *m* Krümmungshalbmesser), beim gebrochenen Fernrohr (mit dem 12zölligen Höhenkreis) eine gleichfalls auf die Achszapfen aufsetzbare, jedoch mit nur 5 *cm* hohen Füßen ausgestattete Reiterlibelle von 3·2'' Angabe (143·9 *m* Krümmungshalbmesser).

Der 6zöllige Höhenkreis besitzt keine Versicherunglibelle, wogegen der 12zöllige Höhenkreis eine abnehmbare Versicherunglibelle mit 3 *cm* hohen Füßen und 3·7'' Angabe (125·3 *m* Krümmungshalbmesser) über 2 mit dem Nonienträger fest verbundene horizontale Stahlzapfen aufsetzen läßt.

Das Instrument wird durch Ausstellung im neu errichteten technischen Museum für Industrie und Gewerbe in Wien größeren Kreisen zugänglich gemacht werden.

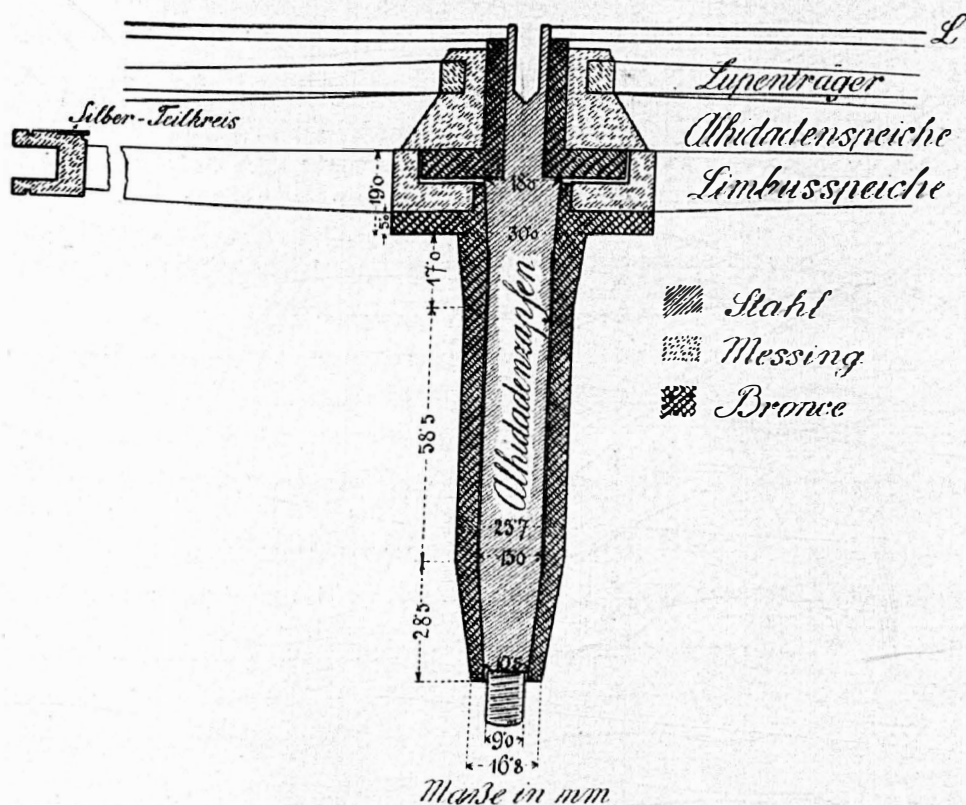


Fig. 7.

Anmerkung. Gern hat die Redaktion den vorstehenden Artikel aufgenommen; sind doch die Werke, in welchen Reichenbach'sche Instrumententypen beschrieben werden, der Allgemeinheit schwer zugänglich und hat die jetzige Generation zweifellos Interesse, diese Instrumente kennen zu lernen.

Einige Bemerkungen jedoch mögen hier Platz finden.

Nachbildungen Reichenbach'scher Theodolite und Universal-Instrumente, welche aus der mechanischen Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes in Wien hervorgegangen sind, gehören nicht zu den Seltenheiten und finden sich auch in den älteren geodätischen Werken beschrieben. Die geodätischen Lehrkanzeln der Techn. Hochschule in Wien, das k. u. k. Militärgeographische Institut daselbst u. w. verfügen über solche Instrumente und bei der Triangulierung Bosniens und der Herzegowina kamen adaptierte, mit Ablesemikroskopen ausgestattete größere Instrumente nach System Reichenbach zur Verwendung.

Original-Reichenbach'sche Theodolite sind aber heute wohl selten und besitzen unstreitig historischen Wert. Unseres Wissens befinden sich im Instrumentendepot des Lithographischen Institutes der k. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters in Wien zwei solche Instrumente, welche neben andern historisch interessanten geodätischen Apparaten in Bälde zur Veröffentlichung gelangen sollen.

Von historischen Daten führen wir zur Orientierung an: die mechanische Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes in Wien wurde 1818 gegründet; Ertel war ihr erster Leiter; 1820 wurde die Kreisteilmachine von Reichenbach der Werkstätte übergeben; 1821 übernahm Andreas Javorski die Leitung der Werkstätte; kurze Zeit darnach folgte ihm Ch. Starke; von 1854 bis zu dem im Jahre 1865 erfolgten Tode des Ch. Starke standen Vater und Sohn, Chr. und G. Starke, an der Spitze der Werkstätte, welche im Jahre 1866 Starke & Kammerer übernahmen; im Jahre 1873 erwarben sie das gesamte Inventar und gründeten im eigenen Hause die Firma Starke & Kammerer.

Seit Fraunhofer in die Firma Utzschneider, resp. Reichenbach und Utzschneider eintrat, war es üblich, daß die optischen Instrumentbestandteile die Inschrift erhielten: «Utzschneider u. Fraunhofer in München».

Bei Kenntnis dieser Daten kann es wohl nicht gar zu schwer fallen, aus Inschriften auf Instrumenten und ihren Teilen einen Rückschluß auf die Entstehungszeit zu machen. Es würde aber zu weit führen, die charakteristischen Merkmale zu besprechen, welche einen Original-Reichenbach von einem Erzeugnis der Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes unterscheiden.

Allem Anscheine nach stammt der beschriebene Brünner Theodolit aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ist also kein Original-Reichenbach. D.

Behandlung öffentlicher Wasserläufe, Straßen und Wege im Eisenbahnbuche.

Von **Orestes Ritter von Bischoff**, Obergemeter der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien

Bei der Neuanlage von Eisenbahnen werden vom Bahnkörper zahlreiche öffentliche Wasserläufe, Straßen und Wege gekreuzt. Die rechtliche und mappenmäßige Behandlung der sich daraus ergebenden Kreuzungsflächen ist keine einheitliche.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, die von der Bahn gekreuzten öffentlichen fließenden Gewässer, Straßen und Wege aufrecht zu erhalten, was aber nicht die Einhaltung der ursprünglichen Richtungsverhältnisse bedingt, denn die Eisenbahnunternehmung wird bestrebt sein, im Interesse der Sicherheit des eigenen Betriebes, sowie auch des Verkehrs auf den gekreuzten Kommunikationen, letztere tunlichst senkrecht auf die Bahnachse zu überführen.

Die infolge dieser Umlegungen nicht mehr ihrem früheren Zwecke dienenden und innerhalb der Bahngrenzen gelegenen Teilflächen des öffentlichen Gutes sind von der Unternehmung dauernd zu erwerben, wogegen die Flächen des umgelegt wiederhergestellten Gutes der Verwaltung desselben zur Erhaltung zu übergeben sind. (Eisenbahn-Konzessionsgesetz, § 10/c.)

Die nachfolgende Abhandlung setzt den Bahnbau als soeben vollendet voraus und befaßt sich daher mit der eisenbahnbücherlichen Behandlung der endgiltig wiederhergestellten öffentlichen Wasserläufe und Kommunikationen.

1. Vorerst wäre festzustellen, ob bei Kreuzungen dem öffentlichen Gute oder der Eisenbahn der Vorrang zukommt, d. h. ob die Kreuzungsfläche öffentliches Gut oder Bahneigentum ist.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 31. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 87, bestimmt im § 7, Absatz 2, daß «das ganze in einer Katastralgemeinde liegende Bahnterritorium nur eine Grundparzelle zu bilden hat. Die in dieser Weise gebildete Parzelle sei mit der auf die letzte Katastralparzellenzahl zunächst folgenden Zahl zu bezeichnen.»

Die wörtliche Erfüllung dieser Forderung ist zumeist undurchführbar, weil schon durch Tunnels und durch das Einspringen anderer Katastralgemeinden in das Planbild einer Katastralgemeinde, innerhalb dieser mehrere voneinander räumlich getrennte Eisenbahngrundparzellen entstehen, von denen jeder eine besondere Katastralzahle zukommt.

Wohl aber hat diese Verordnung Veranlassung gegeben, daß in den Eisenbahnbüchern zahlreicher Eisenbahnlinien alle den Bahnkörper kreuzenden öffentlichen Wasserläufe, Straßen und Wege unterbrochen worden sind. In einigen Eisenbahnbüchern*) ist die Kontinuität des öffentlichen Gutes nicht einmal durch eine die Bahn belastende Servitut im Lastenbuche II. Abt. sichergestellt.

Allmählich dringt jedoch die Anschauung durch, daß dem öffentlichen Gute gegenüber der Eisenbahn der Vorrang zukommt. Das ist naheliegend, denn das öffentliche Gut ist Eigentum der Allgemeinheit, indes die Eisenbahnen nur im allerdings bevorrechteten Privatbesitze stehen und selbst wenn deren Besitzer der Staat ist, gehören sie zu dessen Vermögen, nicht aber zum öffentlichen Gute.

Diese Unterscheidung hält der Staat aufrecht. So sind beispielsweise öffentliche Gewässer, Straßen und Wege steuerfrei, indessen das Eisenbahnterritorium, auch jenes der Staatsbahnen, als Parifikationsland der Grundsteuer unterliegt. Ferner können auf das Eisenbahneigentum Hypothekrechte erworben, es kann sequestriert und auch zum Zwecke der Exekution gerichtlich veräußert werden. Das öffentliche Gut dagegen ist ein für das Pfandrecht untaugliches Objekt, es steht außerhalb des Realitäten-Verkehres und besitzt deshalb im Grundbuche keine Einlage. Eine Bahn kann aber auch gänzlich außer Betrieb gesetzt, aufgelassen werden, wodurch die Eisenbahngrundparzellen zu gewöhnlichen Grundparzellen werden.

Im Falle der Auflösung einer Bahnlinie wird es nun in jenen Fällen, wo das öffentliche Gut vom Bahnkörper unterbrochen war, umständlicher Amtshandlungen bedürfen, um die Parzellen des öffentlichen Gutes wieder zusammenhängend selbständig zu machen, ganz besonders dort, wo die Kontinuität desselben nicht wenigstens durch eine Servitut gesichert ist.

Bei der Anlage neuer Eisenbahnbücher sollte mithin aus rechtlichen und praktischen Gründen dem öffentlichen Gute gegenüber dem Eisenbahngrundbesitze der Vorrang grundsätzlich eingeräumt werden. Die Parzellen der öffentlichen Wasserläufe, Straßen und Wege sollten unbedingt ohne Unterbrechung das Bahnterritorium queren, wogegen die Eisenbahngrundparzelle so oft zu unterteilen wäre, als sie von solchen öffentlichen Gütern durchschnitten wird.

Dieser Forderung der Praxis kommen der Justizministerialerlaß vom 20. Oktober 1895, Z. 22.004 (J.-M.-V.-Bl. XXI. St., v. J. 1895) und in dessen Verfolgung der Finanzministerialerlaß vom 22. April 1898, Z. 14.231 (J.-M.-V.-Bl. X. St., v. J. 1898) sehr nahe.

Der Justizministerialerlaß beschränkte sich allerdings auf die begrenzte Beantwortung der konkreten Anfrage der Statthaltereie für Böhmen, ob die Kreu-

*) Zum Beispiel Linie Wien—Prag (Franz Josefs-Bahn).

zungsfläche bei einer Bahn- und Straßenkreuzung „im Niveau“ von der Bahnverwaltung erworben werden müsse, oder öffentliches Gut zu bleiben habe und entschied für letzteres.

Der Finanzministerialerlaß geht schon etwas weiter und nennt außer Straßen auch öffentliche „Wege“.

Und was für Straßen und Wege gilt, muß naturnotwendig in erhöhtem Maße auch für öffentliche Wasserläufe Geltung besitzen.

Beide Erlässe beschränken sich in der konkreten Beantwortung auf die Niveaureuzung und den Fall, daß die Kreuzungsfläche von der Eisenbahnverwaltung nicht erworben worden ist. Das ist für die Praxis unzureichend, gibt zu Meinungsverschiedenheiten und überflüssigen zeitraubenden Tüfteleien Anlaß.

Ist der Vorrang des öffentlichen Gutes gegenüber dem Eisenbahngrundbesitze grundsätzlich anerkannt, so ist es für die eisenbahnbücherliche Durchführung gleichgiltig, mittels welcher bautechnischen Vorkehrungen die Eisenbahn das öffentliche Gut kreuzt, ob es zu diesem Zwecke nur einer Belegung der Kommunikation mit Schienen bedarf (Niveaureuzung), ob die Bahn das öffentliche Gut auf einer Überwölbung oder Eisenbahnbrücke übersetzt (Überfahrt), oder schließlich ob die Bahnunternehmung die Kommunikation unterhöhlte und den Zusammenhang der letzteren durch eine Straßen-(Weg-)Brücke wiederherstellt. (Unterfahrt.)

Ein Bedenken könnte nur vom fiskalischen Standpunkte und nur in jenem Falle bestehen, in welchem die Kontinuität der öffentlichen Kommunikation mittels einer im Luftraume oberhalb der Geleise erbauten Brücke hergestellt worden ist, weil der Grundsteuerkataster nur Bestandteile der Erdoberfläche zum Gegenstande haben soll. Es würde also diese Kreuzungsfläche, als öffentliches Gut, der Besteuerung entzogen werden. Nun ist aber der Fall der Überführung einer öffentlichen Kommunikation über eine Bahn mittels Brücke ein seltener und würde der nicht nennenswerte Ausfall an Steuern auch nur dann eintreten, wenn die Kommunikation umgelegt worden ist und daher an einer anderen Stelle als ursprünglich, die Bahntrasse übersetzt. Bei einer Auflassung der Bahnlinie müßte die Kreuzungsfläche sowieso steuerfreies öffentliches Gut werden.

Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus kann aber eine Einwendung nicht erhoben werden, denn die Straßen-(Weg-)Brücke ist im vorliegenden Falle ein auf die Dauer des Bestandes der Bahn über dem der Straße (dem Wege) zugehörigen Grunde errichtetes Provisorium. Durch dieses Provisorium entstehen an der Kreuzungsfläche ebensowenig zwei übereinander gelegene Grundbesitze, als dies bei einem Eisenbahntunnel der Fall ist. Und der Bestand und der Betrieb der Eisenbahn ist durch die Unterfahrtservitut vollkommen gesichert.

Die prinzipielle Vorrangstellung des öffentlichen Gutes gegenüber der Eisenbahn findet auch in der mit dem Eisenbahnministerialerlasse vom Jahre 1904, Z. 30.544 ausgegebenen «Vorschrift für die Bestimmung der Einlösungsgrenzen» Ausdruck, deren § 1/d lautet:

«Bei Überfahrten, Unterfahrten und Niveaureuzungen mit zum öffentlichen

Gute gehörigen Straßen, Wegen und Wasserläufen ist lediglich die bezügliche Servitut zu erwerben, welche nur im Bestandblatte, zweite Abteilung, des Eisenbahnbuches ersichtlich zu machen ist, während der mit der Servitut belastete Parzellenteil im Verzeichnis des öffentlichen Gutes zu verbleiben hat.»

Diese aus der Praxis geschöpfte Bestimmung wird aber nicht allerorten anerkannt, weil sie nicht ordentlich kundgemacht sei.

Die vorerwähnte Bestimmung des Eisenbahnministeriums sollte bei der Neuanlage von Eisenbahnen unumstößlicher Grundsatz werden.

Bei bereits im Betriebe stehenden Eisenbahnen, deren Eisenbahnbuch nicht dementsprechend angelegt worden ist, wäre zur Vermeidung langwieriger Amtshandlungen — im Sinne des Justizministerialerlasses, Z. 22.004, v. J. 1895, Absatz 9 — der jeweilig in Übung gewesene Vorgang auch bei nachträglichen Einlösungen (Stationserweiterung, Legung weiterer Geleise auf der kurrenten Strecke) beizubehalten.

Die in die Erbreiterung des Bahnterritoriums fallenden Teilflächen des die Bahn kreuzenden öffentlichen Gutes sollen also auch weiterhin von der Bahnverwaltung dauernd erworben werden. Nur dort, wo in Eisenbahnbüchern der rechtliche Bestand der Kontinuität öffentlicher Wasserläufe, Straßen und Wege nicht einmal durch eine Servitut gesichert erscheint, ist jede passende Gelegenheit zu ergreifen, um diese fehlenden Servitute nachträglich dem Lastenblatte II. Abt. einzuverleiben.

Dagegen sollten bei Umlegungen von öffentlichen Kommunikationen und Wasserläufen sowie bei der Neuanlage von öffentlichen Kommunikationen, welche eine bereits verbücherte Eisenbahnlinie kreuzen, die Kreuzungsflächen durch die Verwaltung des öffentlichen Gutes für dieses von der Bahnverwaltung dauernd erworben und dem öffentlichen Gute zugerechnet werden.

II. Die Darstellung, Numerierung und Auszeichnung der Servitut der Kreuzungsflächen in der Eisenbahnbuchmappe.

Dem Grundsätze entsprechend, wonach bei Kreuzungen dem öffentlichen Gute der Vorrang zukommt, sind im Sinne des Finanzministerialerlasses, Z. 14.231, v. J. 1883, die Kreuzungsflächen der öffentlichen Wasserläufe, Straßen und Wege nicht in die Eisenbahnparzelle einzubeziehen, sondern ist letztere so oft unterzuteilen, als sie von öffentlichen Wasserläufen, Straßen und Wegen durchschnitten wird, wogegen die Numerierung dieser letzteren unverändert zu verbleiben hat.

Die Numerierung der so entstandenen Eisenbahngrundparzellen hat nicht mit Bruchzahlen, sondern innerhalb jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden ganzen Zahlen zu erfolgen, deren erste an die letztverwendete Katastralparzellenzahl anschließt. (Erl. des k. k. Landesgerichtes in Graz, vom 12. Dezember 1911, Z. 52, Eis.-B.)

Die Kreuzungsflächen der Parzellen öffentlicher Wasserläufe, Straßen und Wege mit jener der Eisenbahn sind nach den Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums vom 31. Mai 1874, § 12, in der Mappe durch lichtblaue Linien abzugrenzen und durch in lichtblauer Farbe geschriebene Bruchzahlen zu

bezeichnen. Für diese Bruchzahlen hat die Katastralparzellenzahl des öffentlichen Gutes den Zähler zu bilden, die Nenner sind von 1 angefangen in arithmetischer Reihenfolge zu bestimmen.

Diese Numerierung der Servitutflächen mit Bruchzahlen geschieht nicht gleichmäßig. Innerhalb einer Katastralgemeinde können sich zahlreiche lichtblau ausgezeichnete Servitutflächen ergeben, welche teils den Gegenstand einer Eintragung in das Bahnbestandsblatt II. Abt. oder in das Lastenblatt II. Abt bilden. So zum Beispiel Tunnelservitute, Wasserleitungsservitute, Dienstbarkeitsrechte der Niveaureuzung, Über- oder Unterfahrt und andererseits Servitute für das Hindurchfließenlassen privater Wasserläufe, Servitute des Viehtriebes, des Geh- und Fahrrechtes, dann des Holzriesens im Gebirge usw.

Bei der Anlage einiger Eisenbahnbücher wurde nun, im Hinblick auf die lichtblaue Numerierung der Servitutflächen mit Bruchzahlen, jede diesbezüglich berührte Grundparzelle als Einheit betrachtet und weisen die zugehörigen Eisenbahnbuchmappen fast lauter Bruchzahlen mit dem Nenner «1» auf. Nur in jenen Fällen, wo eine und dieselbe Grundparzelle, wie beispielsweise ein Weg, mehrmals das Bahnterritorium kreuzt, erscheinen blaue Bruchzahlen mit dem Nenner 2, 3 usw.

Diese Art der Numerierung der Servitutflächen ist unpraktisch, macht den von der vorzitierten Justizministerialverordnung beabsichtigten Zweck, jede Servitutfläche kurz ansprechen zu können und in der Eisenbahnbuchmappe rasch aufzufinden, illusorisch.

Bartsch*) geht schon weiter, indem er bei der Bestimmung des Nenners der lichtblauen Bruchzahl nicht bei jeder einzelnen Parzelle mit «1» beginnt, sondern als Einheit für die fortlaufend arithmetische Bestimmung des Nenners die Kontinuität ein und desselben Rechtsverhältnisses annimmt. So sollen beispielsweise die Katastralzahlen der von einem Tunnel unterfahrenen Parzellen in den blauen Bruchzahlen fortlaufende Nenner von «1» angefangen erhalten. Und die in derselben Katastralgemeinde mit einer Servitut für die Stationswasserleitung belasteten Parzellen sollen wieder Nenner von «1» beginnend erhalten u. s. f.

Auch diese Anschauung fördert nicht hinlänglich die erwünschte Übersichtlichkeit beim Gebrauche des Eisenbahnbuches. Bei Gebirgsbahnen wird häufig der Fall eintreten, daß eine steil den Berg hinaufführende öffentliche Wegparzelle den in langen, engen Serpentin aufsteigenden Bahnkörper mehrmals schneidet. Beim ersten Zusammentreffen kann der Weg die Bahn im Niveau kreuzen, beim zweiten hoch oberhalb der in einem Tunnel fahrenden Bahn hinwegführen, beim dritten Zusammentreffen kreuzt er die Bahn auf einer Brücke und beim vierten unterfährt der Weg den Bahnkörper. Alle diese vier Fälle bedingen ein anderes Rechtsverhältnis und könnten daher die räumlich voneinander getrennten, vielleicht auch auf verschiedenen Mappenblättern erscheinenden vier Servitutflächen einer Wegparzelle blaue Bruchzahlen mit dem gleichen Zähler (Katastralzahl des öffentlichen Weges) und jedesmal mit dem Nenner «1» aufweisen, was zu Irrungen Anlaß geben müßte.

*) Dr. Heinrich Bartsch: «Das österr. allgemeine Grundbuchgesetz», IV. Aufl., Seite 722

Die einzige, dem Zwecke voll entsprechende blaue Numerierung der Servitutsflächen ist mithin jene, wo jeder dieser Flächen eine bestimmte, innerhalb einer Katastralgemeinde sich nicht wiederholende Nummer zukommt. Die Numerierung des Nenners hat daher innerhalb jeder Katastralgemeinde mit «1» beginnend in arithmetischer Reihenfolge in der durch die Konzessionsurkunde ausgesprochenen Richtung der Bahnlinie zu erfolgen.

Die Form der Servitutsflächen wird im allgemeinen (von abseits gelegenen Wasserleitungen u. dgl. abgesehen) einem die Bahntrasse länglich querenden Rechtecke ähneln. Die Breite dieser Figur ist durch die oberen Ränder des Wasserlaufes, beziehungsweise die Breite der Straße, des Weges gegeben. In der Länge soll die Servitutsfläche bis an den durch die Vermarkung festgelegten Grenzzug des Bahneigentumes reichen. Es hat keinen praktischen Zweck, die Servitutsfläche auf ein Mindestmaß einschränken zu wollen und nur die Kreuzungsfläche zwischen der Fahrbahn der Kommunikation und dem Schotterbette des Bahnoberbaues blau zu umgrenzen, denn in jenen Fällen, wo die Bahnverwaltung die Erhaltung der gekreuzten Teilfläche der Straße oder des Weges übernimmt, tut sie dies schon aus bahnpolizeilichen Rücksichten für die ganze innerhalb der Bahneigentumsgrenzen gelegene Fläche. (Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 4. November 1899, Z. 46.466/18.)

III. Beispiele für Eintragungen im Bahnbestandsblatte II. Abt. des Eisenbahnbuches.

Postzahl	E i n t r a g u n g	Mappen- zahl
1	Auf Grund des genehmigenden Erlasses des steiermärkischen Landesausschusses, Z. 12.003 vom 3. Juli 1912, das Recht der Servitut der Ueberbrückung des Pinkabaches, oberhalb dem in der Mappe in Bahnkilometer 21.153 lichtblau umgrenzten, 45 m ² umfassenden Teile der Bachparzelle Nr. 835, V. Z. III, der Katastralgemeinde Friedberg.	835/15 *)
2	Auf Grund des genehmigenden Erlasses der k. k. steiermärkischen Statthalteri. Z. 387 vom 12. Jänner 1913, das Recht der Servitut der Ueberschienung des in der Mappe in Bahnkilometer 21.241 lichtblau umgrenzten, 96 m ² umfassenden Teiles der Reichsstraßen-Parzelle Nr. 963, V. Z. II, der Katastralgemeinde Friedberg.	963/16
3	Auf Grund des genehmigenden Erlasses des steiermärkischen Landesausschusses, Z. 12.851 vom 18. Dezember 1912, das Recht der Servitut der Ueberwölbung und Ueberfahrt oberhalb dem in der Mappe in Bahnkilometer 21.465 lichtblau umgrenzten, 34 m ² umfassenden Teile der Wegparzelle Nr. 965, V. Z. II, der Katastralgemeinde Friedberg.	965/19
4	Auf Grund des genehmigenden Erlasses des steiermärkischen Landesausschusses, Z. 12 851 vom 18. Dezember 1912, das Recht der Servitut der Unterfahrt unter dem in der Mappe in Bahnkilometer 22 761 lichtblau umgrenzten, 54 m ² umfassenden Teile der Wegparzelle Nr. 973/5, V. Z. II, der Katastralgemeinde Friedberg.	973/20

*) Die Bruchzahlen in der Rubrik «Mappenzahl» sind lichtblau zu schreiben. Die in dieser Rubrik fehlenden Nenner-Zahlen 1—14, dann 17—18 sind im Lastenblatte, 2. Abt., enthalten.

Fünfundzwanzig Jahre „agrарische Operationen“.

Von Agrarkommissär **Theodor Marschowsky** in Brünn.

Im befriedigten Rückblick auf die geleistete Arbeit und die erzielten wirtschaftlichen Erfolge können die unter dem Sammelnamen «agrарische Operationen» vereinten Agrarreformen, speziell in den Kronländern Niederösterreich und Mähren, ihr fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern. Die Gültigkeit der einschlägigen Gesetze reicht zwar über diesen Zeitraum zurück, aber die Zeit, seit die erlassenen legislatorischen Maßnahmen in Fleisch und Blut übergegangen, seit sie in den landwirtschaftlichen Kreisen tatsächlich Eingang gefunden haben, fällt in das Jahr 1888. Die «agrарischen Operationen» zerfallen in drei gesonderte Gruppen: die Zusammenlegung (Kommassation) landwirtschaftlicher Grundstücke, dann die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und endlich die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an Gemeinschaftsgrundstücken.

Mit der Durchführung dieser wirtschaftlichen Reformen sind die Agrarbehörden betraut. In erster Instanz fungiert ein Lokalkommissär, in der zweiten die Landeskommission am Sitze der betreffenden Landesregierung und in dritter und letzter Instanz die Ministerialkommission für agrарische Operationen im Ackerbauministerium. In den landwirtschaftlich hochstehenden Ländern Niederösterreich und Mähren kommen in erster Linie die Kommassationen in Betracht. Die Kommassation, Grundstückezusammenlegung bedingt naturgemäß tief einschneidende Änderungen in der bisherigen Flureinteilung eines Grundbesitzes.

An Stelle der vielen, im ganzen Dorfgebiete versprengten, geringflächigen und unregelmäßig geformten Parzellen müssen dem an der Kommassation beteiligten Landwirt größere, wirtschaftlich zweckmäßig geformte und von öffentlichen Wegen frei zugänglichen Grundflächen ermittelt und zugewiesen werden. Daß eine so radikale Umwälzung alles zumeist von altersher Bestehenden bei dem konservativen Sinn der Landwirte Mißtrauen begegnet, ist ohneweiters einleuchtend. Der Zwang der Verhältnisse jedoch, die Notwendigkeit zur intensivsten Ausnützung jeder Ackerscholle und insbesondere die sich drückend fühlbar machende Leutenot am flachen Lande lassen allmählich auch in den sonst nicht leicht zugänglichen Anschauungen der Landwirte den Entschluß zur Durchführung der gedachten Reform reifen. Der allgemeine Fortschritt auf dem Gebiete der Landeskultur hat schon lange den Bauer gezwungen, den von seinen Vätern übernommenen Wirtschaftsbetrieb zu ändern und den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. So mußte er die Brachwirtschaft aufgeben, die Fruchtfolge wechseln und hauptsächlich vielfach den maschinellen Betrieb einführen. Auch diese Neuerungen haben sich nur nach und nach entwickeln können. Fern sei es, den konservativen Sinn der Landwirte rügen zu wollen. Er wird im Gegenteil zu einer rühmenswürdigen Eigenschaft, wenn er seinen Träger zur Liebe und Treue zur Heimat und zur Liebe und Treue zu seinem Berufe leitet.

Die einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung, welche die Durchführung der «agrарischen Operationen» normieren, wahren mit genauester Sorgfalt die Interessen aller Beteiligten. Der minutiöse Vorgang bei der Bonitierung

und Bewertung der Grundstücke verbürgt ein weitestgehend richtiges Operat, welches in der Folge die Grundlage für die neue Feldeinteilung bildet. Es war aber, wie es mit derart einschneidenden Maßregeln stets verknüpft ist, anfangs nicht leicht, tiefen Reformen praktisch Eingang zu verschaffen. Vorträge und Belehrungen brachten geringe Erfolge. Es galt, eine Gemeinde als «Musterobjekt», als «Anschauungsunterricht» zu statuieren. Dies gelang und die gehegten Erwartungen sind nicht ausgeblieben. Damit war erst den Landwirten die geeignete Gelegenheit geboten, die aus der Kommassation erwachsenden Vorteile durch eigene Wahrnehmung kennen zu lernen und im persönlichen Verkehr mit den Beteiligten der «Mustergemeinde» sich über alle Phasen des Verfahrens eingehend zu unterrichten. Dieser Vorgang verhalf den agrarischen Operationen zum allgemeinen Durchbruch.

Bis Ende des Jahres 1911 war in 226 Gemeindegebieten mit einer Fläche von etwa 170.000 Hektar das Zusammenlegungsverfahren eingeleitet. Hievon waren bis zu dem erwähnten Zeitpunkt in 157 Gemeinden mit einer Fläche von 120.000 Hektar die Arbeiten faktisch durchgeführt. Neuansmeldungen auf die Durchführung der gleichen Arbeiten in neuen Gebieten liegen reichlich vor.

Da in den meisten Kronländern die Agrar-Landesgesetzgebung in die neuere Zeit fällt, partizipieren an den gedachten Erfolgen naturgemäß vorwiegend Niederösterreich und Mähren.

Aus der Kommassation ergeben sich folgende markante Vorteile:

Die Regulierung der Gemeindegrenzen zum Zwecke der Gebietsarrondierung.

Eine radikale Beseitigung der wirtschaftlich abträglichen Gemengelage des Grundbesitzes.

Die neue Flureinteilung mit großflächigen, regelmäßig geformten Grundstücken.

Die Vermarkung des ganzen Gebietes und aller Eigentumsgrenzen.

Die Herstellung von neuen Wegen, welche die kürzeste Verbindung zu allen Rieden und Grundstücken zu vermitteln haben.

Die Anlage eines zweckmäßigen Entwässerungsgrabennetzes.

Die infolge der neuen Flureinteilung geschaffenen Verhältnisse ermöglichen einen vollends freien Wirtschaftsbetrieb; sie ermöglichen die intensivste Ausnützung aller landwirtschaftlichen Maschinen und damit fühlbare Ersparnisse an menschlicher und tierischer Arbeitsleistung. Der ganze Wirtschaftsbetriebsplan ist wesentlich vereinfacht und der Besitzstand gesichert.

Einen Vorteil, der die allgemeinen Interessen tangiert und von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, bildet die bei dieser Aktion erzielte volle Übereinstimmung der Daten des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Besitzstande in der Natur.

In den Alpenländern hat das Ackerbauministerium in neuerer Zeit eine großzügige Aktion eingeleitet, die auf die Wiederherstellung und Melioration von Alpwirtschaften abzielt und die Hebung der heimischen Viehzucht ins Auge faßt. Die alten «Alpen» sollen den «Älplern» und ihrem Zwecke wiedererobert werden. Die legislatorischen Maßnahmen und das tatkräftige, zielbewußte Vorgehen aller

Interessenten werden unzweifelhaft in absehbarer Zeit günstige und greitbare Erfolge zeitigen.

Eine eindringlichere Erörterung dieses neuen, bedeutsamen Zweiges der «agrарischen Operationen» glaubt der Verfasser dieser Zeilen Berufenen überlassen zu müssen.

Zur Verwendung der Schreibmaschine bei den k. k. Gerichten.

Von k. k. Obergemeister **Johann Beran** in Mödling bei Wien.

In neuerer Zeit wurden bei den k. k. Gerichtsbehörden eigene Maschinschreibabteilungen zur Ausfertigung der Abschriften der Gerichtsbeschlüsse und Formularien aufgestellt, um durch eine raschere Herstellung der Abschriften und Verständigungen im Sinne der im Zuge befindlichen allgemeinen Verwaltungsreform auch hier an Hilfspersonal zu sparen. Tatsächlich ist in dieser Hinsicht auch ein Erfolg erreicht worden, und ist die Errichtung von Maschinschreibabteilungen dermalen vor einigen Obergerichtspräsidien soweit durchgeführt, daß in deren Sprengeln alle Gerichtshöfe und alle größeren Bezirksgerichte mit Schreibabteilungen versehen sind.

Durch Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 28. Oktober 1911, veröffentlicht im Justizministerialverordnungsblatt Nr. 52, wurde einstweilen eine vorläufige Geschäftsordnung für die Maschinschreibabteilungen herausgegeben. Die aufgelegte erste Ausgabe war bald vergriffen und hat das Justizministerium daher eine zweite Ausgabe mit Verordnung vom 14. Juni 1912, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 31, aufgelegt und bei diesem Anlasse die seither veröffentlichten Verordnungen und Erlässe an entsprechender Stelle eingereiht und die Erfahrungen, die sich aus der Entwicklung der neuen Einrichtung ergeben haben, zur weiteren Ausgestaltung der Geschäftsordnung verwertet. Nach letzterer hat jeder Schreibhilfsbeamte eine vorher bestimmte Anzahl von Bogenseiten (20 volle Schriftseiten oder 80 Formulare) täglich mit der Schreibmaschine herzustellen, außerdem wird für jede Mehrleistung per Seite ein Akkordlohn oder Prämie von 16 Heller dem betreffenden Hilfsarbeiter vergütet. Das Arbeiten in Überstunden ist jedoch verboten.*)

Dieser Vorgang bietet an sich gewiß den großen Vorteil, daß bereits im vorhinein mit einer genau fixierten Arbeitsleistung gerechnet werden kann und bei einer vorübergehenden Anschwellung der Amtsgeschäfte, wie sich dies zu gewissen Zeiten periodisch oder fallweise ergibt, mit den vorhandenen Arbeitskräften insofern ein Auslangen gefunden werden kann, indem eben diese Mehrleistungen aus eigenem Antriebe im Hinblick auf den guten Nebenverdienst von den vorhandenen Hilfskräften bewältigt wird, wie die Praxis auch zeigt. Diese Methode hat aber auch ihre Schattenseite, nicht für das betreffende Amt selbst, sondern für diejenigen Behörden, Ämter und Parteien, welche mit derartig in

*) Die Arbeit ist auf die Amtsstunden zu beschränken.

Eile — daher flüchtig — hergestellten Abschriften der Gerichtsbeschlüsse verständigt werden. Bezüglich der Haltbarkeit der Schrift sowie deren Sicherheit, welche bei Urkunden von großer Tragweite ist, haben bereits die Notariatskammern sowie die höheren Gerichtsinstanzen sich hierüber ausführlich geäußert, wie folgt.

Ob die Ausfertigungen von Notariatsakten und überhaupt Urschriften für Urkunden gemäß der §§ 44 und 98 der Notariatsordnung durch Handschrift hergestellt werden müssen oder die Verwendung der Schreibmaschine für diesen Zweck auch zulässig sei, hierüber waren sich die Notariatskammern sowie die Gerichte selbst im Unklaren, nachdem an Stelle des in der Hand gehaltenen Werkzeuges beim Schreiben (Griffel, Bleistift, Feder) ein anderes Zwischenglied eingeschaltet wurde. Trotzdem die Tätigkeit der Hand bei Verwendung der Schreibmaschine nicht ausgeschaltet erscheint und das mittelst Schreibmaschine Niedergeschriebene angeblich noch immer als ein Geschriebenes sich darstellt, besteht in der Richtigkeit der Niederschrift ein gewaltiger Unterschied, wie die Praxis auch zeigt.

Nach Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 2. Dezember 1911, Cg. VIII, 141/11, sowie Oberlandesgerichtes Wien vom 17. Februar 1912, Bc. III, 37/12, Oberster Gerichtshofentscheidung vom 30. April 1912, R. v. I, 369/12, sind die Gerichtshöfe der Ansicht, daß in allen Fällen, wo das Gesetz von Schreiben oder Niederschreiben schlechtweg spricht, die Schrift auch mit einer Schreibmaschine hergestellt werden kann, und daß nur dort, wo das Gesetz die eigene Schrift oder Unterschrift verlangt und daher Wert auf die eigene Handschrift legt, die Verwendung einer Schreibmaschine ausgeschlossen ist. Hienach kann angenommen werden, daß die Rechtsprechung die Verwendung der Schreibmaschine auch zur Herstellung von Notariatsurkunden für zulässig hält. Hiezu kommt jedoch die eine Beschränkung: die genügende Beständigkeit der Schrift. Diese ist nach Mitteilung der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien derzeit nur bei Verwendung von schwarzen Farbbändern verbürgt; wenn mit Kohlenpapier hergestellte Durchschschläge leicht verwischbar sind oder die so hergestellten Schriftzeichen nicht genügende Beständigkeit gegen Radieren oder gegen den Einfluß von Luft und Licht besitzen, dürfen sie zur Herstellung von Urschriften und Ausfertigungen nicht verwendet werden.

Der gute Betrieb einer Maschinschreibabteilung setzt tüchtige und gut ausgebildete Maschinschreiber voraus. Irrungen bei einzelnen Buchstaben durch unrichtiges Abklopfen, sowie Auslassungen von Buchstaben, Worten und auch ganzer Zeilen kommen durch die mehr manuelle Arbeit beim Maschinengebrauche weitaus häufiger vor als bei der handschriftlichen Ausfertigung. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Ausfertigungen vor Hinausgabe genau und gewissenhaft kollationiert werden. Oftmals werden zur Ersparung an Zeit zuviele Durchschschläge erzeugt, so daß die letzteren beinahe oder ganz unleserlich werden.

Es wäre daher sehr angezeigt, Kanzleibeamte oder Richter als Instruktoren aufzustellen, welche den ordnungsgemäßen Betrieb der Schreibabteilung an Ort und Stelle überwachen. Kleine Schreibfehler, die bei dem Vergleichen der Rein-

schriften gefunden werden, sind der Deutlichkeit halber von den Kanzleiabteilungen in allen Ausfertigungen unbedingt handschriftlich mit Tinte richtigzustellen.

Die an die k. k. Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters zuzustellenden Grundbuchsbescheide erfordern die größte Deutlichkeit und Genauigkeit, da ja diese in erster Linie zur Herstellung der so notwendigen Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster zu dienen haben. Leider muß jedoch bemerkt werden, daß in dieser Hinsicht die handschriftlichen Ausfertigungen punkto Angabe der Parzellennummern, Namen der Besitzer etc. etc. verlässlicher sind, respektive waren.

Errichtung von Ingenieurkammern.

Die «Wiener Zeitung» vom 10. Jänner 1913 publizierte die kaiserliche Sanktion des Gesetzes betreffend die Errichtung der Ingenieurkammern. Die langjährigen Bestrebungen hinsichtlich der Neuregelung der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker haben nunmehr einen großen, wenn auch späten Erfolg errungen. Die gesetzliche Errichtung von Ingenieurkammern wurde schon vor Dezennien von den Vereinigungen der behördlich autorisierten Privattechniker sowie auch von mehreren Vollversammlungen der gesamten Ziviltechnikerschaft Österreichs mit allem Nachdruck verlangt. Ebenso haben die Österreichischen Ingenieur- und Architektentage in den Jahren 1880, 1883, 1891, 1900, 1907 und 1911 in motivierter Weise sich dahin ausgesprochen, daß es schon im staatlichen und allgemeinen Interesse unerlässlich sei, der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter durch die Errichtung von Ingenieurkammern eine bleibende Grundlage zu gewähren.

Im Jahre 1860 wurde mittels Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember die Institution der behördlich autorisierten Zivilingenieure ins Leben gerufen. Die Institution hatte folgende Aufgabe: 1. sollten autorisierte Personen, wie sie im Notariat bestanden, auch für das technische Wesen geschaffen werden; 2. sollten diese behördlich autorisierten Ingenieure mithelfen, um den Staatsdienst zu entlasten — denn man beabsichtigte, diese Personen in dringenden Fällen für den staatlichen Baudienst heranzuziehen. Dazu ist es aber nie gekommen, da der staatliche Bureaumatismus am Ende doch dagegen Einspruch erhob. Als dann Ende der Siebzigerjahre das polytechnische Institut umgestaltet wurde und eine technische Hochschule mit einer neuen Prüfungsordnung und verschiedenen anderen Reformationen geschaffen wurde, erschien im Jahre 1883 eine Verordnung des Ministers des Innern, die den Titel «behördlich autorisierte Zivilingenieure» abschaffte und daraus die «behördlich autorisierten Privattechniker» machte, die nach den Fachabteilungen an der technischen Hochschule eingeteilt wurden. Vollständig war auch diese Einteilung nicht, denn die Bergleute und Chemiker hatten darin nicht Beachtung gefunden. Die Bestrebungen der österreichischen Technikerschaft seit dem Jahre 1880, in welchem Jahre der

erste Ingenieur- und Architektentag abgehalten wurde, gingen nun dahin, die Institution der behördlich autorisierten Privattechniker zu organisieren, und zwar nach zwei Richtungen:

1. hinsichtlich des Umfanges der Berechtigung und der Eignung für die Befugnis, 2. hinsichtlich einer autoritativen Vertretung zur Wahrung der Standesangelegenheiten.

Die erste Forderung stieß immer auf Schwierigkeiten. So entschloß sich das Ministerium, die erste Frage von dem allgemeinen Komplex zu lösen und dem Drängen der beteiligten Kreise durch Schaffung von Ingenieurkammern nachzukommen. Durch die gegenwärtige Vorlage hat nun das Ministerium die zweite Frage erledigt, und man hofft dann hiedurch auch bezüglich des Umfanges der Berechtigung zu einer alle Teile befriedigenden Lösung zu gelangen.

Die Sprengel der Ingenieurkammern sollen im Verordnungswege fixiert werden, wobei grundsätzlich der Sitz der Landesbehörde auch die Stelle für eine Kammer werden soll.

Heute bestehen wohl «Kammern», die jedoch nur Vereine sind und ihren nichtoffiziellen Titel dann, nach Inkrafttreten des Gesetzes, werden aufgeben müssen. Der Beitritt zu diesen Vereinen stand fakultativ jedem frei, während der Beitritt zu den Ingenieurkammern obligatorisch sein wird.

In das Gesetz werden auch die Bergbauingenieure einbezogen; überdies können im Verordnungswege weitere Ergänzungen verfügt werden.

An die Spitze der Kammer wird ein Kammerpräsident durch Wahl berufen, der gleichzeitig auch als Ehren- und Disziplinarrat fungieren wird.

Obwohl das Gesetz nur als eine Abschlagszahlung auf die Forderungen anzusehen ist, welche die österreichische Ingenieur- und Architektenschaft durch dreißig Jahre in jeder Tagung verfochten hat, so erfüllt es sie doch mit Befriedigung, weil damit die Hoffnung gegeben ist, daß es den autoritativen Kammern in der Folge gelingen wird, die anderen mittlerweile zurückgestellten Wünsche zur Verwirklichung zu bringen.

Unter der Amtstätigkeit des gegenwärtigen Ministers für öffentliche Arbeiten Ingenieur Dr. Trnka wurde die Regierungsvorlage betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern im Abgeordnetenhaus am 27. März 1912 eingebracht. Das Abgeordnetenhaus hat die Anträge des Ausschusses schon am 4. Juli 1912 unverändert zum Beschluß erhoben.

Das Gesetz lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Zum Zwecke der Vertretung des Standes der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure, zur Förderung der Interessen und zur Wahrung der Standesehre dieser Berufskreise werden Ingenieurkammern errichtet.

§ 2. Die Sprengel und Sitze der Ingenieurkammern werden durch Verordnung festgesetzt. Ueber die aus der Aenderung bestehender Kammersprengel sich ergebenden vermögensrechtlichen Fragen entscheidet unbeschadet der Rechtsansprüche dritter Personen das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Anhörung der beteiligten Kammern.

§ 3. Sämtliche behördlich autorisierte Privattechniker und Bergbauingenieure gehören der Ingenieurkammer, in deren Sprengel sie ihren Geschäftssitz haben, als Mitglieder an und haben die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

§ 4. Die politischen Behörden, beziehungsweise die Berghauptmannschaften werden die erfolgte Beerdigung eines behördlich autorisierten Privattechnikern oder Bergbauingenieurs, seinen Geschäftssitz und dessen Verlegung, die Entziehung oder das Erlöschen der Befugnis und die Suspension eines behördlich autorisierten Privattechnikern oder Bergbauingenieurs dem Vorstand der zuständigen Ingenieurkammer mitteilen.

§ 5. Die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure haben ihr Geschäftslokal und jede Verlegung desselben dem Vorstand der Kammer binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Ueben sie durch mindestens drei Monate ihre Befugnis in einem fremden Kammersprengel ohne Verlegung ihres Geschäftssitzes aus, so haben sie dies gleichfalls den Vorständen der beiden Ingenieurkammern anzuzeigen.

Die Agenden der Vollversammlung.

§ 6. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres einberufen. Außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kammermitglieder beim Kammervorstand schriftlich darum ansucht. Im übrigen kann der Kammervorstand die Vollversammlung einberufen, so oft er es für notwendig hält. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wenn der Kammervorstand noch nicht gewählt ist oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, steht die Einberufung und Leitung der Vollversammlung der Aufsichtsbehörde zu.

§ 7. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist mit derselben Tagesordnung eine zweite Versammlung auszuschreiben, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung; im Falle der Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 8. Der Vollversammlung der Ingenieurkammer obliegt die Beratung und Beschlußfassung in allen das Standesinteresse der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure berührenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Wirkungskreis des Kammervorstandes fallen, insbesondere:

- a) die Festsetzung ihrer eigenen Geschäftsordnung und der des Kammervorstandes; die Genehmigung dieser Geschäftsordnung bleibt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorbehalten;
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner;
- c) die Aufstellung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder zur Deckung der Kammerauslagen;
- d) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Beschlußfassung über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Kammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere auch in bezug auf die Pflege der gegenseitigen Unterstützung der Standesgenossen und ihrer Angehörigen.

Kammervorstand.

§ 9. Der Kammervorstand besteht aus acht bis fünfzehn Mitgliedern und zwei bis vier Ersatzmännern. Nach Erfordernis kann der Kammervorstand in Sektionen geteilt werden, in welchem Falle die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Sektionen durch Verordnung getroffen werden. Alle Funktionen sind Ehrenämter.

§ 10. Die im § 9 bezeichneten Funktionäre werden in einer Vollversammlung der Kammer mittels Stimmzettels gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, welche vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind jene Mitglieder:

- a) über welche von der zuständigen Behörde die Suspension verhängt ist;
- b) welche und insoweit sie vom Kammervorstand des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind;
- c) welche wegen eines standeswidrigen Verhaltens in ehrenrätlicher Untersuchung stehen.

§ 11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; die Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner auf die Dauer eines Jahres. Aus einer und derselben Kategorie von behördlich autorisierten Privattechniker sowie aus der Kategorie der behördlich autorisierten Bergbauingenieure darf höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 12. Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer ihrer Funktion aus ihrer Mitte den Präsidenten der Kammer und einen oder zwei Vizepräsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen den Titel «Kammerräte».

§ 13. Der Kammervorstand ist berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Kammermitglieder oder einzelner Kategorien derselben betreffen, Beratungen zu pflegen und entweder selbst Beschlüsse zu fassen oder bei wichtigen Anlässen die Beschlüsse der Vollversammlung einzuholen, mit anderen Ingenieurkammern oder sonstigen hiezu berufenen Korporationen in Verkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden zu wenden und allfällige Anträge und Anliegen an die Regierung einzubringen. Die Behörden werden den Kammervorständen Gelegenheit geben, über in Verhandlung stehende allgemeine Fragen, die das Standesinteresse der behördlich autorisierten Privattechniker oder Bergbauingenieure berühren, sich gutächtig zu äußern. Insbesondere werden die Kammervorstände einvernommen werden: über geplante Aenderungen oder Ausgestaltungen der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker oder Bauingenieure, über die Aenderung des Sprengels und des Sitzes bestehender Ingenieurkammern, über zu erlassende Prüfungsvorschriften für behördlich autorisierte Privattechniker oder Bergbauingenieure, bei Entscheidungen über den Umfang der einem autorisierten Privattechniker oder Bergbauingenieur zustehenden Berechtigungen in zweifelhaften Fällen und über die Anrechenbarkeit der bei der Bewerbung um die Befugnis nachgewiesenen praktischen Verwendung. Andererseits sind die Kammervorstände verpflichtet, in Fragen, die in den Wirkungskreis der Kammer fallen, über Aufforderung der Behörden Aeußerungen und Gutachten zu erstatten. In wichtigen Fragen kann der Kammervorstand die Stellungnahme in solchen Fragen der Vollversammlung der Kammer vorbehalten.

§ 14. Dem Kammervorstand obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte der Kammer, insbesondere: die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung der Kammer; die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kammer und die Einhebung der Jahresbeiträge; die Einberufung der Vollversammlung und die Vorberatung aller auf die Tagesordnung der Vollversammlung kommenden Gegenstände; die Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlagsentwurfes an die Vollversammlung; die Verlautbarung der Wahlergebnisse und die Führung und periodische Kundmachung der Liste der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure.

Rückständige Jahresbeiträge können nötigenfalls im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden.

§ 15. Der Kammervorstand führt eine Vormerkung über jene von den Kammermitgliedern verwendeten Hilfskräfte, deren Beschäftigung für die zur Erlangung der Befugnis eines autorisierten Privattechnikers oder Bergbauingenieurs nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderliche Praxis in Betracht kommt. Bei der Eintrittsanmeldung sind die zurückgelegten Studien des betreffenden Technikers nachzuweisen.

§ 16. Der Kammervorstand übt auch eine friedensrichterliche Tätigkeit aus. In dieser Funktion obliegt ihm:

das vermittelnde Einschreiten bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern in Berufsangelegenheiten, die Untersuchung und gütliche Beilegung von Beschwerden, welche gegen Kammermitglieder hinsichtlich ihrer Geschäftsführung eingebracht werden.

Die in diesen Fällen vor dem Kammervorstand geschlossenen und beurkundeten Vergleiche sind Exekutionstitel. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, bei solchen Anlässen vor allfälliger Betretung des gerichtlichen Klageweges die Vermittlung des Kammervorstandes anzurufen.

§ 17. Der Kammervorstand hat als Ehrenrat von Amts wegen gegen Kammermitglieder einzuschreiten:

bei Vernachlässigung der den Mitgliedern gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten; bei Verletzung des Standesansehens.

In diesen Fällen kann der Kammervorstand nach ordnungsmäßiger Feststellung des Tatbestandes und Einvernahme des Beschuldigten mit Verwarnungen, Rügen, bei erheblichen Unzukömmlichkeiten oder im Wiederholungsfalle mit Geldbußen bis zu 400 Kronen, ferner mit der Entziehung des passiven oder zugleich des aktiven Wahlrechtes für die Kammer auf die Zeit oder dauernd vorgehen. Die vom Kammervorstand rechtskräftig verhängten Geldbußen können nötigenfalls im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden. Findet der Kammervorstand, daß sich ein Kammermitglied eines von der politischen oder Bergbehörde zu ahndenden Dienstvergehens schuldig gemacht hat, so hat er hievon der zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten. Von der hierüber getroffenen Verfügung wird der Kammervorstand verständigt.

§ 18. Die Sitzung des Kammervorstandes ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung; im Falle der Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Zur Beschlußfassung als Ehrenrat ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder und eine Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Ist die Sitzung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Sitzung einberufen, welche bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist.

§ 19. Der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident, beziehungsweise einer der beiden Vizepräsidenten, vertritt die Ingenieurkammer nach innen und außen, vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit der Ingenieurkammer, weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu und überwacht ihre ordnungsmäßige Tätigkeit. Er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes ein und führt in denselben sowie in den Vollversammlungen der Kammer den Vorsitz. Der Präsident unterzeichnet alle schriftlichen Austertigungen des Kammervorstandes.

Die Oberaufsicht.

§ 20. Die Oberaufsicht über die Ingenieurkammern und ihre Tätigkeit wird von der politischen Landesbehörde, und zwar, wenn der Kammersprengel mehrere Länder umfaßt, von der politischen Landesbehörde am Sitze des Kammervorstandes ausgeübt. Zu diesem Zwecke kann die Landesbehörde in die ganze Geschäftsführung der Kammer Einsicht nehmen und zu den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen einen Vertreter entsenden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Falle der Ueberschreitung des Wirkungskreises oder eines vorschriftswidrigen Gebarens auf die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen, gesetzwidrige Beschlüsse außer Kraft zu setzen, erforderlichenfalls die Auflösung des Kammervorstandes zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen. Gegen Verfügungen der politischen Landesbehörde steht der Kammer der Rekurs an das Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen vier Wochen offen.

§ 21. Gegen die vom Kammervorstand gefällten Disziplinarerkenntnisse mit Ausnahme einer bloßen Verwarnung, dann gegen die Verweigerung der Vormerkung einer angemeldeten Hilfskraft oder der Bestätigung eines Verwendungszeugnisses steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die politische Landesbehörde offen, welche darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist unmittelbar bei der politischen Landesbehörde einzubringen.

§ 22. Die einem Kammermitglied von der politischen oder Bergbehörde wegen eines Dienstvergehens oder vom Kammervorstand auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Strafbeträge fließen der Kammer zu, der der Bestrafte angehört. Die Kammern haben die Strafbeträge einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

§ 23. Die Bezeichnung «Ingenieurkammer» ist den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Körperschaften vorbehalten. Anderen Körperschaften und Anstalten ist der Gebrauch dieser sowie jeder zu Verwechslungen damit geeigneten Bezeichnung untersagt.

§ 24. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verordnungen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu erlassen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die Minister für öffentliche Arbeiten, des Innern und der Justiz betraut.

Kleine Mitteilungen.

Von den königl. bayrischen Messungsämtern und den bei denselben angestellten Messungsgehilfen. Im Jahre 1909 hat die Neuorganisierung der königl. bayrischen Messungsämter stattgefunden, welche vorher den Titel «Messungsbehörden» führten. Die Bezirksgeometer bezogen nebst ihrem Gehalt noch die anfallenden Messungsgebühren von den Parteien und stellten dafür ihrerseits und aus ihren Mitteln das Hilfspersonal an. (Diese Messungsgebühren betrugen 1909 828.980 Mark und 1912 1,102.081 Mark.)

Die Messungsbehörden entsprechen unseren Evidenzhaltungen, während die Neuvermessungen und Triangulierungen vom königl. bayrischen Katasterbureau besorgt werden.

Es gibt derzeit 139 Messungsämter in Bayern, welchen 373 Geometer (höhere Beamte), 220 Zeichner, etatsmäßige Beamte und Zeichnungsanwärter (mittlere Beamte) und 192 Messungsgehilfen inklusive der Gehilfenanwärter (niedere Beamte) zugeteilt sind. Es sind mehrere Geometer in einem Messungsamte vereinigt, um das vorhandene Gehilfenpersonal rationell verwenden zu können, weil ein einzelner Geometer in einem Messungsamte nicht so viel Arbeit schaffen könnte, um das ihm zugewiesene mittlere und untere Personal vollauf auszunützen.

Die Messungsgehilfen sind Beamte, denen die Dienste unserer Handlanger zukommen. Der auswärts beschäftigte Geometer nimmt sich einen Messungsgehilfen mit, ist aber auch berechtigt, aus der Ortschaft, wo er die Vermessung vornimmt, einen Handlanger heranzuziehen. Ein tüchtiger Messungsgehilfe kann den Dienst des Geometers in außerordentlicher Weise erleichtern und hilft auch sparen, während ein ungeschickter Handlanger den Dienst nicht nur außerordentlich erschwert, sondern auch verteuert.

Die Messungsgehilfen zerfallen in etatsmäßige Messungsgehilfen und in Messungsgehilfenanwärter. Die letzteren beziehen ein fixes jährliches Einkommen von 360 M im 1. Jahr, 480 M im 2., 600 M im 3., dann 720, 840, 960, 1020, 1080, 1140 und schließlich 1200 M im 10. Dienstjahre. Eventuell können Gehilfenanwärter direkt in der 2. oder 3. Gehaltsstufe angestellt werden. Zu etatsmäßigen Gehilfen werden sie nach Maßgabe der freien Stellen ernannt. Dieselben stehen in der 28. Rangklasse der bayrischen Staatsbeamten mit einem Anfangsgehälte von 1300 M. Bei auswärtiger Verwendung gebührt sowohl den Gehilfen als auch den Anwärtern 1.50 M Taggeld und 1.50 M Uebernachtungsgebühr als Zulage.

Es gibt auch noch einzelne sogenannte ständige Messungsgehilfen. Dieselben konnten 1909 mangels entsprechender Qualifikation nicht als Beamte übernommen werden und beziehen im Falle ihrer Verwendung Tagelder oder ein monatliches Fixum von 20 bis 30 Mark.

Petition der höheren bayrischen Vermessungsbeamten um Aenderung ihrer Amtstitel. Aus dienstlichen, gesellschaftlichen und ranglichen Rücksichten ersuchten die höheren bayrischen Vermessungsbeamten um Aenderung ihrer Amtstitel und brachten folgende in Vorschlag:

1. Statt Geometerpraktikant — Vermessungspraktikant,
2. statt geprüfter Geometer — Regierungsvermessungsingenieur,

3. statt Bezirks-, Kreis-, Kataster- oder Flurbereinigungsgeometer — Vermessungsassessor,

4. statt Obergeometer — Vermessungsamtman, n,

5. statt Regierungs- und Steuerassessor — Regierungs- und Vermessungsassessor und

6. statt Stellerrat, bezw. statt Regierungs- und Stellerrat — Regierungs- und Vermessungsrat.

Andere deutsche Staaten, welche die gleiche Vorbildung von dem Vermessungsbeamten verlangen, haben bereits die Amtstitel derselben geändert.

So heißen die Vermessungsbeamten im Königreich Sachsen: Vermessungsreferendar, Vermessungsassessor, Vermessungsamtman, n, Regierungsrat.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: Hilfskammeringenieur, Kammeringenieur, Distriktsingenieur, Regierungsrat.

Als Vorbildung wird in den genannten drei Staaten von jedem Vermessungsbeamten verlangt: Abiturium, 3 Jahre Hochschule, 3 Jahre Praxis und Staatsprüfung.

Anderseits verleihen deutsche Staaten den Titel eines Geometers selbst an niedere Beamte. So werden im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt mit Katastergeometer Gehilfen mit bloßer Volksschulbildung bezeichnet. Das gleiche ist bei den «Geometern» Sachsen-Koburgs der Fall. In Braunschweig bekommen den Titel eines Landesökonomiegeometers Absolventen der Volksschule nach langer Lehrzeit und zirka 30jähriger Anstellung, nachdem sie mit 15 Dienstjahren zum «Kondukteur» ernannt worden sind.

Vorträge geodätischen Inhaltes. In den Monaten Jänner und Februar dieses Jahres wurden in Wien mehrere fachliche Vorträge abgehalten und zwar:

1. Prof. Dr. Richard Schumann: «Ueber einige neuere Arbeiten auf dem Gebiete der höheren Geodäsie», in der mathematischen Gesellschaft an der k. k. Universität in Wien, am 31. Jänner.

2. Ingenieur Dr. Alfred Basch: «Meßtechnik und Fehlertheorie», im österr. Verband des Vereines Deutscher Ingenieure, am 28. Jänner.

3. Dr. Heinrich Freiherr von Handel-Mazzetti, Assistent am Botanischen Institut der k. k. Universität in Wien: «Ueber eine Forschungsreise in Kurdistan und die bei dieser Gelegenheit ausgeführten photogrammetrischen Aufnahmen» in der österr. Sektion der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie an der k. k. Technischen Hochschule in Wien, am 31. Jänner.

4. Dr. Karl Peucker, Leiter der kartographischen Anstalt Artaria u. Co.: «Scheimpflugs aerophotogrammetrische Landaufnahme und die Administrativkarte von Niederösterreich», im Verein für Landeskunde von Niederösterreich an der k. k. Universität in Wien, am 31. Jänner.

5. Dr. Karl Peucker: «Grundlagen der Th. Scheimpflugs Photokartographie», in der österr. Sektion der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie, am 28. Februar an der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 502. H. Gamann, Lehrer an der Wiesen- und Wegebau-
schule in Siegen: «Kulturtechnische Baukunde.» Zweiter Band. 286
Seiten (22 × 14 cm) mit 269 Textabbildungen. Berlin 1913. Paul Parey. (Preis
geb. Mk. 8.—.)

Im zehnten Jahrgange unserer Zeitschrift, Seite 317, haben wir auf das treffliche Werk über die «Kulturtechnische Baukunde» von H. Gamann aufmerksam gemacht und hierbei den ersten Band besprochen, der die Kapitel über Baustofflehre, Bauelemente, Wegebau und Kanalisation behandelte. Der heute vorliegende zweite Band enthält in vier Abschnitten das Wesentlichste über «Grundbau» (der Baugrund, das Rammen, das Ausheben und Trockenlegen der Baugrube, die wichtigsten Gründungsarten und die Sicherung der Fundamente), die für den Kulturtechniker wichtigsten Kapitel über «Wasserbau» (Bagger- und Wasserhebemaschinen, Stauwerke und Flußbau), das Nötigste über «Brückenbau» (Straßenbrücken, Durchlässe, Viadukte, Aquädukte) und die zur Berechnung der Bauwerke erforderliche «Statik und Festigkeitslehre», wobei sich die statischen Untersuchungen nicht nur auf die Konstruktionen aus Stein, Holz und Eisen, sondern auch auf die modernen Eisenbetonbauten erstrecken.

Der letzte Abschnitt enthält auch die Ableitung und Zusammenstellung der von dem Kulturtechniker bei seinen statischen Untersuchungen am häufigsten gebrauchten Formeln und Konstruktionen in einer recht klaren und übersichtlichen Darstellung und in einer selbst für den schwerfälliger Denkenden leicht verständlichen Form, die dem Verfasser alle Ehre macht und von dem Studierenden umso lieber wahrgenommen wird, als die Anwendung der vorgeführten Formeln und Regeln fast immer durch Beispiele aus der Praxis gute Erläuterung findet. 17.

* * *

Bibliotheks-Nr. 520. Dr. Ing. Ch. August Vogler: Geodätische Übungen für Landmesser und Ingenieure. 3. Auflage. Zweiter Teil: Winterübungen. Mit 42 eingedruckten Abbildungen. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey, 1913. Preis 7 M.

Vor 23 Jahren erschien von Professor Dr. Ch. A. Vogler bei Paul Parey in Berlin ein über 200 Seiten umfassendes Werk: Geodätische Übungen für Landmesser und Ingenieure, welches vollständig ausgeführte Aufgaben aus der Vermessungskunde enthielt; es kamen darin Aufgaben zur Behandlung, wie sie an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin bei den Feldübungen vorkommen und bei den Winterübungen gestellt werden.

Dieses Werk Vogler's fand, wie alle seine Publikationen, eine beifällige Aufnahme und eine äußerst günstige Kritik. Nicht nur die Hörer des Professors Vogler verwendeten es bei ihren Studien an der Hochschule, sondern auch Landmesser und Ingenieure der Praxis zogen es mit Nutzen heran.

Die zweite Auflage des gediegenen Werkes, welche in den Jahren 1899 bzw. 1901 erschien, wurde bedeutend erweitert und zerfiel in zwei Teile, und zwar: Erster Teil: Feldübungen und Zweiter Teil: Winterübungen.

Rasch war die zweite Auflage des Vogler'schen Übungsbuches, das nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande dankbare Freunde gefunden hat, aufgebraucht und mehrere Jahre lang blieb das Werk vergriffen.

Uns liegt nun die dritte Auflage des zweiten Teiles: Winterübungen vor, die zu Beginn dieses Jahres in den Buchhandel gelangte; sie enthält 56 vollständig ausgeführte und mit dankenswerten Erläuterungen versehene Aufgaben.

Die ersten drei Abschnitte bringen Aufgaben aus der Instrumentenkunde: Fernrohr, Libelle und Theodolit; der letzte Abschnitt enthält Probleme aus der Ausgleichsrechnung.

Ganz besonders mag hervorgehoben werden, daß die Libelle eine vollständige Neubehandlung erfahren hat.

Dadurch, daß die Aufgaben bis ins Detail gelöst sind, daß überall kritische Bemerkungen des Verfassers die Lösung der Aufgaben begleiten, erhebt sich das Übungsbuch Vogler's hoch über Aufgabensammlungen im gewöhnlichen Sinne; die Geodäti-

schen Uebungen von Vogler bilden einen wertvollen Ergänzungsband für die Lehrbücher der Vermessungskunde.

Wir sind überzeugt, daß das verdienstvolle Werk des hochangesehenen Berliner Geodäten nicht nur in den Kreisen der Landmesser, sondern auch von den Ingenieuren Deutschlands mit Ungeduld erwartet und mit Freuden begrüßt wird. Professor Vogler kann auch sicher sein, daß der neuen Auflage seines Uebungsbuches auch im Auslande die weiteste Verbreitung gesichert ist.

Der rührige Verlag hat das Uebungsbuch vorzüglich ausgestattet; es kann aufs wärmste empfohlen werden. D.

2. Neue Bücher.

Block Dr. W.: Maße und Messen. In der Sammlung: «Aus Natur und Geisteswelt.» Bd. 385. Leipzig 1913. B. G. Teubner. Geb. K. 1·50.

Cappilleri, Klausner u. Lahn: Lehrbuch der Vermessungskunde f. d. Gebrauch an Gewerbeschulen etc. 4. Aufl. Franz Deuticke, Wien. Geh. K. 3·60, Geb. K. 4·—.

Eichholtz Thilo, Oberlandmesser: Die Bodeneinschätzung. Sonderabdruck aus der deutschen landwirtsch. Presse Berlin, Paul Paray. M. 0·60.

Jäger Prof. Dr. Gustav: Zur Frage der Größe des der Beobachtung zugänglichen Weltalls. In «Sitzungsber. der k. Akademie der Wissensch.». 30. S. m. 2 Fig. Wien 1912. A. Hölder. Geh. M. 0·95.

Knauer H.: Meliorationen. Mit 3 Taf. u. 166 Abb. Strelitz 1912. Hittenkofen, Polytechn. Verlag. K. 12·—.

Oppenheim Prof. Dr. S.: Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeiten. 2. Aufl. In der Sammlung: «Aus Natur und Geisteswelt.» Band 110. Leipzig 1913. B. G. Teubner. Geb. K. 1·50.

Ptolomäus, des Claudius: «Handbuch der Astronomie.» 2. (Schluß-)Band. Aus dem Griechischen übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Karl Manitius. Geh. K. 9·60.

Schewior Georg, Regierungslandmesser und Kulturingenieur: Des Landwirts kulturtechnische Arbeiten (umfassend: das Feldmessen; den Erd- und Wegebau; Durchlässe und kleine Brücken; die Entwässerung des Bodens; die Wiesenbewässerung; die Urbarmachung). Leipzig 1913. Fr. Voigt. Geh. M. 3·—.

Spitaler Prof. Dr. Rud.: Die Eiszeiten und Polschwankungen der Erde. In: «Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissensch.» 49 S. m. 3 Fig. Wien 1913. A. Hölder. Geh. M. 1·38.

Steenfatt Ingen. Fr.: Anleitung zum Nivellieren. Als Anhang: Bestimmungen über den Abschluß der Nivellements an dem preuß. Landeshorizont. 48 S. m. 19 Fig. («Miniatur-Bibliothek» Nr. 60.) Leipzig 1913. O. Paul. M. —10.

Wolf Prof. Max.: Stereoskopbilder vom Sternenhimmel. I. Serie. 4. Aufl. 19 S. m. 12 Taf. Leipzig 1913. J. A. Barth. Leinenmappe M. 5·—.

Ziegler Walter: Die manuellen graphischen Techniken. Zeichnung, Lithographie, Holzschnitt, Kupferstich und Radierung sowie die verwandten graphischen Verfahren des Hoch-, Flach- und Tiefdruckes. I. Band: Die Schwarz-Weißkunst. 2. erw. Auflage des Werkes: «Die Technik des Tiefdruckes.» Halle a. S. 1912. Wilh. Knapp. Geh. M. 9·80.

Krempelhuber Dr. Friedr. v.: Eine neue Mathematik und Naturphilosophie. Braunschweig 1913. Vieweg & Sohn.

Müller Prof. H. und R. Lattin: Graphische Darstellungen. Graphische Behandlung der Gleichungen. Grundlehren von den Kegelschnitten. Geb. K. 1·80.

Müller Prof. P. Joh.: Die Welträtsel im Lichte der neueren physikalisch-chemischen und astronomischen Forschung. Betrachtungen eines modernen Naturforschers. K. 3·60.

Stampfer-Doležal: Sechsstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln nebst Hilfstafeln, einem Anhang und einer Anweisung zum Gebrauche der Tafeln. 21. Auflage. Wien 1913. Seidel & Sohn. Geb. K. 8.—.

Toulouse Dr.: Optique géométrique. In: «Encyclopédie scientifique.» Paris 1913. O. Doin et fils. Fr. 5.—.

Scherer Hermann: Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener. Aktivitätsbezüge und Pensionsbestimmungen. Exekution auf ständige Bezüge. Im Selbstverlage. Wien, XIII./1, Hintzerstraße 3. K. 1.—.

3. Zeitschriftenschau.

a) Zeitschriften vermessungstechnischen Inhalts:

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten:

- Nr. 8. Dr. Klempau: Bemerkung zu «Harksen, Ein interessanter Fall aus der trigonometrischen Rechenpraxis». — Wandhoff: Einige Anmerkungen zu «Ein interessanter Fall aus der trigonometrischen Rechenpraxis». — Harksen: Erwiderung zu den vorstehenden Ausführungen der Herren Klempau und Wandhoff. — Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. — Landmesser bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
- Nr. 9. Leiske: Bodenpolitik im Preußischen Abgeordnetenhaus. — Katasteramtmann und Katasteramtsrat. — Luse: Wie können die Katasterergänzungsmessungen nutzbringender gestaltet werden?
- Nr. 10. Wimmer: Die neueren preußischen Katasterneumessungen. — Lüdemann: Unschädlichkeitszeugnisse. — Brand: Straßenbaukosten und Platzanlagen. — Brand: Straßenbaukosten-Abrechnungen.

Mitteilungen des Württembergischen Geometervereines:

- Nr. 2. Steinbrenner: Geometer und Rechenmaschine. — Verstaatlichung des Vermessungswesens. — Feldmesserprüfung 1912 (Prüfungsplan und Prüfungsfragen).

Schweizerische Geometer-Zeitung:

- Nr. 2. Bündnerischer Geometerverein. — Réflexions sur quelques questions d'actualité. — Fehr: Ueber die Führung und Vervielfältigung der Feldhandrisse und andere die Grundbuchvermessung berührende Fragen. — Le piquetage du tunnel du Loetschberg. (Fortsetzung.) — Die Justierung der neuen Zeiß-Nivellierinstrumente I und II. — Ansermet: Équation de condition d'un système central. — Modifications aux Instructions fédérales.
- Nr. 3. Eidgenössisches Geometerpatent und «Befugnis»-Ausweis. — Bundessubvention und Grundbuchvermessung. — Confection et reproduction des croquis et autres questions touchant les menourations. (Fortsetzung.) — Helmerking: Zur Praxis feiner Lattenmessungen. — Aus Baselland. — Ernst Rikenbach †. — Aus dem Gerichtssaal. — Ueber eidgen. Geometerpatent und Befugnisausweis.

Zeitschrift für Feinmechanik (früher: Der Mechaniker.):

- Nr. 4. Dr. Gleichen: Ueber Stereoskop-Aufnahmen. (Fortsetzung folgt.) — Die Ausstellung wissenschaftlicher Instrumente auf der internationalen Zeitkonferenz im Oktober 1912 in Paris. (Fortsetzung folgt.) — Halkowich: Praktische Einrichtung und Verwendung der Rechenmaschinen. (Fortsetzung.)
- Nr. 5. Dr. Gleichen: Ueber Stereoskop-Aufnahmen. (Schluß.) — Die Ausstellung wissenschaftlicher Instrumente auf der internationalen Zeitkonferenz im Oktober 1912 in Paris. (Fortsetzung.) — Halkowich: Praktische Einrichtung und Verwendung der Rechenmaschinen. (Fortsetzung.)

Zeitschrift für Instrumentenkunde:

- Nr. 2. Förster: Untersuchung zweier Teilkreise der Firmen G. Heyde und M. Hildebrand auf einem Wanschaff'schen Teilkreisprüfer. — Hammer: Der Distanzmesser von J. Zwicky.

Zeitschrift für Vermessungswesen:

- Nr. 7. Heil: Die topographische Landesaufnahme des Großherzogtums Hessen. (Forts. folgt.) — Eichholtz: Die Entwässerung tiefgründiger Moore.
 Nr. 8. Heil: Die topographische Landesaufnahme des Großherzogtums Hessen. (Schluß.) — Dr. Brehmer: Nomogramm zur Darstellung des Fehlereinflusses einer Stehachsenneigung des Theodoliten auf die Messung von Horizontalwinkeln. — Spamer: Mängel und Lücken im hessischen Vermessungswesen. — Aus den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses.

Kataszteri Közlöny, Preßburg:

- Nr. 1. 1913. Szilágyi: Aus den astronomischen Arbeiten des königl. ung. Triangulierungsamtes. (Fortsetzung.) — Csiha: Graphischer Koordinatenermittler. — Deák: Das Kombinatorium. — Reproduktionsverfahren: 1. Holzschnitt; 2. Steindruck, Lithographie. (Forts. f.)

Tijdschrift voor Kadaster en Landmeetkunde. (Utrecht.)

- Nr. 1. 1913. Hamelberg: Literaturübersicht für 1911 und 1912. — Ein neuer Winkelspiegel. — Kartierinstrument.

Zeměměřičský věstník (Mitteilungen aus dem Vermessungswesen), Brünn:

- Nr. 1. Hostinský: Das Problem der besten konformen Darstellung. — Programm und Zweck der Zeitschrift. — Der Zweck des Vereines der böhmischen Geometer. — Literaturbericht. — Das Gesetz über die Errichtung von Ingenieurkammern.

b) Fachliche Artikel aus verschiedenen Zeitschriften:

- «Beobachtungen der magnetischen Deklination a. d. k. k. Sternwarte in Prag vom 11. Februar bis 10. März» in der «Zeitschrift des Zentral-Verbandes der Bergbau-Betriebsleiter in Oesterreich», Nr. 5 und 6. 1913.
 Grigercsik G., k. u. Bergkommissär: «Das Stabilitätsprinzip in der Ausgleichsrechnung.» Aus: «Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.» Nr. 10. 1913.
 Löschner H.: «Längenmessungen mit Präzisionsstahlmeßbändern», in «Rundschau für Technik und Wirtschaft», Prag, Nr. 4.
 Pfeiffer: «Einiges über Pendelberechnungen», in «Der praktische Maschinenkonstrukteur», Leipzig, Nr. 5.
 Zusammengestellt von Geometer Lego.

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Vereinsangelegenheiten.

Bericht über die Monatsversammlung der Sektion „Österreich“ der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie am 28. Februar 1913. Unter seinen die Versammlung einleitenden Vereinsnachrichten machte der Obmann Hofrat Prof. E. Doležal Mitteilung von dem seit der letzten Monatsversammlung erfolgten Tode des o. ö. Professors der k. k. Hochschule für Bodenkultur Theodor Tapla und hielt dem verstorbenen Vereins- und Ausschußmitgliede einen warm empfundenen Nachruf, welcher von der Versammlung zum Zeichen der Trauer stehend angehört wurde. In Professor Th. Tapla verlor die Gesellschaft ein Mitglied, welches an allen ihren Veranstaltungen und Arbeiten regen Anteil nahm und welches sich infolge seiner persönlichen Eigenschaften der höchsten Wertschätzung aller Vereinsmitglieder erdreute.

Nach der Vorlage der neuesten Publikationen durch den Herrn Vorsitzenden hielt Herr Dr. K. Peucker, Kartograph und Dozent an der k. k. Exportakademie in Wien, den von ihm angekündigten Vortrag: «Grundlagen der Th. Scheimpflug-Photokartographie.» Der Herr Vortragende schilderte an der Hand einer großen Anzahl von Projektionsbildern die von Hauptmann Theodor Scheimpflug geschaffenen Apparate für photogrammetrische Aufnahmen aus dem Luftballon beziehungsweise Luftschiiff und die Verwendung der erhaltenen Photogramme zur Konstruktion und Herstellung von Karten. Dr. K. Peucker erläuterte in klarer und anziehender Weise den Panoramenapparat Scheimpflug's und dessen Wirkungsweise sowie den Phototransformator, mit welchem die in verschiedenen Ebenen entstehenden photographischen Bilder des Panoramenapparates in die Bildebene des mittleren Apparates transformiert werden, wobei auch mancher vorteilhaften Anwendung des Transformators für industrielle Zwecke Erwähnung getan wurde, und gab weiters die Beziehungen zwischen der Höhe des Aufnahmeapparates über der Erdoberfläche und der Größe des Gesichtsfeldes einer Aufnahme an. An diese Erläuterungen knüpfte der Herr Vortragende interessante Betrachtungen über den Umfang der Feldarbeit bei Verwendung der Apparate Th. Scheimpflug's und brachte recht instruktive Vergleiche zwischen dieser und den älteren Aufnahmemethoden. Weiters wurden im Bilde die Routen der ersten von Hauptmann Th. Scheimpflug ausgeführten Probefahrten samt ihren Ergebnissen vorgeführt und die dadurch erhaltenen Karten mit den bestehenden Kartenwerken, insbesondere der Spezialkarte der österr.-ungar. Monarchie, verglichen, wobei sich die exakte Wirkungsweise der Scheimpflug'schen Apparate und der verwendeten Methode in augenfälliger Weise ergab. Zum Schlusse sprach Dr. K. Peucker über die von Scheimpflug angewendete Methode der Höhenbestimmung und die Verwendung der farbenplastischen Darstellungsmethode in der Photokartographie. Der Herr Vortragende brachte in seinen Ausführungen ein klares und instruktives Bild der Scheimpflug'schen Ballonphotogrammetrie und erläuterte in verständlicher Weise die Vorteile der erwähnten Methode, welche hauptsächlich in der Einfachheit der Feldarbeit und der Möglichkeit ihrer raschen Durchführung bestehen.

Nach den mit reichem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Herrn Dozenten Dr. K. Peucker sprach noch Herr k. u. k. Hauptmann F. Berger über die theoretischen Grundlagen, die Genauigkeit und die Kosten der photokartographischen Methode Scheimpflug's. Der Herr Vortragende erörterte die Kernflächentheorie, welche Scheimpflug zur Orientierung der Aufnahmen, und zwar insbesondere zur Bestimmung der Ballonhöhe verwendete. Die diesbezüglichen Erläuterungen wurden in äußerst klarer und verständlicher Weise gegeben und auch die praktische Verwendung dieser Theorie an der Hand eines Projektionsbildes gezeigt.

Der Herr Vorsitzende übermittelte am Schlusse der Versammlung den beiden Herren Vortragenden den herzlichsten Dank der Gesellschaft und gab seiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß die Arbeiten des leider zu früh verstorbenen Hauptmannes Scheimpflug durch die Ausführungen des Dr. K. Peucker und des Herrn Hauptmanns F. Berger den Mitgliedern der Sektion «Österreich» der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie in so vollständiger Weise zur Kenntnis gebracht wurden.

2. Bibliothek des Vereines.

F. Auerbach und R. Rothe: Taschenbuch für Mathematiker und Physiker. 3. Jahrgang, 1913. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1913.

P. Hinneberg: Die Kultur der Gegenwart. III. Teil: Die mathematischen und naturwissenschaftlichen Kulturgebiete. (Leitung F. Klein.) 1. Lieferung: H. G. Zeuthen: Die Mathematik im Altertum und im Mittelalter. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1913.

S. Wellisch: Das Dreischach. Sonderabdruck. C. Fromme, Wien 1913.

3. Personalien.

Allerhöchste Auszeichnungen. Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 3. März 1913 die von dem Evidenzhaltungsdirektor Marian Głaczyński erbetene Versetzung in den dauernden Ruhestand allergnädigst zu genehmigen und ihm aus diesem Anlasse taxfrei den Titel eines Regierungsrates huldvollst zu verleihen geruht.

Prüfungskommission für die beh. zu autorisierenden Geometer bzw. Geometer und Kulturtechniker. Der Statthalter von Niederösterreich hat den o. ö. Professor der Geodäsie an der k. k. Technischen Hochschule in Wien, Hofrat E. Doležal, zum ständigen Mitgliede der Prüfungskommission für die beh. zu autorisierenden Geometer bzw. Geometer und Kulturtechniker ernannt.

Bestellung. Der o. ö. Professor an der Technischen Hochschule Hofrat Eduard Doležal wurde zum Beiräte der k. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters bestellt.

Ernennungen im Stande der Vermessungsbeamten für Bosnien und die Herzegowina. Ernannt wurden: Zu Evidenzhaltungs-Obergeometern in der achten Diätenklasse: Ceněk Záruba, Julian Rosenberg; zu Evidenzhaltungs-Obergeometern in der neunten Diätenklasse: Georg Lahodný, Milan Metikoš, Mihajlo Nikolič, Eduard Hayne.

Aufnahme für den Evidenzhaltungsdienst. Die Eleven: Eduard Ženišek (Borgo), Leopold Potz (Bozen), Stefan Walch (Reutte), Ferdinand Roth (Kalwarya), Kasimir Otto (Stanislaw), Thomas Mach (Jaroslau), Marian Janota (Krakau), Josef Michalski (Zaleszczyki), Josef Romanski (Ropczyce), Simon Wazzel (Pilzno), Aron Sponder (Zastawna).

Versetzungen bzw. Dienstesbestimmungen.

- Steiermark: Evidenzhaltungsgeometer II. Klasse Opelka Karl nach Marburg.
Evidenzhaltungsseleve Luhn Rudolf nach Cilli.
- Krain: Evidenzh.-Obergeom. I. Kl. Bassin Roger nach Laibach, Evidzh. I.
» » I. » Verbič Josef nach Laibach, N.-V.
Evidenzhaltungsseleve Hočevár Johann nach Treffen.
- Küstenland: » Vidrich Gottfried nach Pola.
- Tirol u. Vorarlberg: » Tonelli Johann nach Trient, N.-V.
» Caminoli Heinrich nach Trient N.-V.
- Böhmen: » Proházka Johann nach Smichov.
- Galizien: Evidenzh.-Geometer I. Kl. Kisil Michael nach Jaroslau, G.-B.
Evidenzh.-Obergeom. II. Kl. Simon Michael nach Lemberg, M.-A.
- Evidenzhaltungs-Geometer I. Klasse Brože Franz wurde nach Böhmen rückversetzt und vorläufig dem Katastralmappenarchiv in Prag zugeteilt.
- Pensionierungen.** Die Evidenzhaltungsdirektoren Pruß de Jeziery-Jeziersky Wladimir und Głaczyński Marian in Lemberg, Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Mattesich Johann.
- Gestorben.** Evidenzhaltungs-Geometer I. Klasse Jelinek Karl in Podersam.

Evidenzhaltungs-Geometer aus Böhmen, der eine Versetzung im Tauschwege nach Steiermark anstrebt, möge seine Anträge unter: «Steiermark-Böhmen 1913», postlagernd Wien, I., Maximilianstraße, richten.

Evidenzhaltungs-Geometer in nichtgebirgiger Gegend, die eine Versetzung im Tauschwege nach Kärnten anstreben, mögen ihre Anträge unter «Geometer Kärnten 1913», postlagernd Wien, I., Maximilianstraße, richten.